



2024/1541

4.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1541 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2024

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Sanoserv H2O2“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Januar 2017 reichte Sanoserv International franchising Ltd bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission⁽²⁾ auf Unionszulassung der gleichen Biozidproduktfamilie gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „Sanoserv H2O2“ der Produktart 2 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-CQ029788-15 in das Register für Biozidprodukte eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Antragsnummer der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „OxyPharm H₂O₂“, die später mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1764 der Kommission⁽³⁾ zugelassen und im Register mit der Nummer BC-HC029658-43 eingetragen wurde.
- (2) Die Produktfamilie „Sanoserv H2O2“ enthält den Wirkstoff Wasserstoffperoxid, der in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktart 2 aufgeführt ist.
- (3) Am 29. November 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 ihre Stellungnahme⁽⁴⁾ sowie den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Sanoserv H2O2“.
- (4) In ihrer Stellungnahme gelangt die Agentur zu dem Schluss, dass sich die angegebenen Unterschiede zwischen der Biozidproduktfamilie „Sanoserv H2O2“ und der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „OxyPharm H₂O₂“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission⁽⁵⁾ sein können, und dass die Biozidproduktfamilie „Sanoserv H2O2“ auf Grundlage der Bewertung der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „OxyPharm H₂O₂“ sowie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.
- (5) Am 2. Februar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die überarbeitete Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Sanoserv H2O2“ in allen Amtssprachen der Union.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1764 der Kommission vom 12. September 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „OxyPharm H₂O₂“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 225 vom 13.9.2023, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1764/oj).

⁽⁴⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 29. November 2022 zur Unionszulassung für die gleiche Biozidproduktfamilie „Sanoserv H2O2“ (<https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist somit der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die gleiche Biozidproduktfamilie „Sanoserv H₂O₂“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum der Zulassung sollte an das Ablaufdatum der Zulassung für die betreffende Referenz-Biozidproduktfamilie „OxyPharm H₂O₂“ angeglichen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sanoserv International franchising Ltd erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0030027-0000 für die Bereitstellung der gleichen Biozidproduktfamilie „Sanoserv H₂O₂“ auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 24. Juni 2024 bis zum 30. September 2033.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

Sanoserv H2O2

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

Zulassungsnummer: EU-0030027-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0030027-0000

TEIL I.

ERSTE INFORMATIONSEBENE

1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Familienname

Name	Sanoserv H2O2
------	---------------

1.2. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Sanoserv International franchising Ltd
	Anschrift	SANONDAF HQ, Tereza Court 1015 Triq Id Dghejf Naxxar NXR MT
Zulassungsnummer		EU-0030027-0000
R4BP-Assetnummer		EU-0030027-0000
Datum der Zulassung		24. Juni 2024
Ablauf der Zulassung		30 September 2033

1.4. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Sanoserv Int Franchising Ltd
Anschrift des Herstellers	SANONDAF HQ, Tereza Court, Triq Id Dghejf NXR 1015 Naxxar Malta
Standort der Produktionsstätten	829 Rue Marcel Paul, 94500 Champigny-sur-Marne, Frankreich

1.5. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Evonik Resource Efficiency GmbH

Anschrift des Herstellers	Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Evonik Industries AG / BL Active Oxygens, Untere Kanalstrasse 3, 79618 Rheinfelden, Deutschland

2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	6 - 12 % (w/w)
Silber		Non-nicht wirksamer Stoff	7440-22-4	231-131-3	0,0017 - 0,0017 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

TEIL II.

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META — SPC(S)

1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Sanoserv H2O2 6 %
---------------	-----------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	6-6 % (w/w)
Silber		Non-nicht wirksamer Stoff	7440-22-4	231-131-3	0,0017-0,0017 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1**

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1**

Gefahrenhinweise	H319: Verursacht schwere Augenreizung. H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Augenschutz tragen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche (n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen. P501: Inhalt in gemäß nationalen Vorschriften einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall oder Sonderabfall zur Entsorgung entsorgen. P501: Behälter in gemäß nationalen Vorschriften einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall oder Sonderabfall zur Entsorgung entsorgen.

4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**

4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

Anwendung 1.1: Desinfektion harter Oberflächen durch Vernebelung von 6%iger Wasserstoffperoxidlösung (FHP)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Tuberkulosebakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: -

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Raumdesinfektion durch Wasserstoffperoxid-Vernebelung (FHP) für Räume mit Volumen zwischen 4 und 150 m ³ . Dies umfasst die Desinfektion harter, nicht poröser Oberflächen von Geräten und Materialien (mit Ausnahme von Medizinprodukten), die sich im behandelten Raum befinden: - Krankenhäuser und Kliniken, - Forschungs- und Analyzelabore (einschließlich P3-Laboren und Reinräumen), - Krankentransporte, - Pharmaindustrie, - Wäschereibetriebe - Zentren für Zahnmedizin und Implantologie, - Hotels, - Schulen, - Kinderhorte.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Vernebelung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt ist ein gebrauchsfertiges Produkt, das in ein Gerät gefüllt wird. Dieses Gerät vernebelt das Biozidprodukt automatisch in dem zu desinfizierenden geschlossenen Bereich/Raum, ohne dass sich Anwender oder Umstehende darin aufhalten.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - Bakterizide, levurozide, fungizide, tuberkulozide und viruzide Wirkung: 5 ml Produkt/m ³ und 2 Stunden Einwirkzeit. Ein zweites Mal mit 5 ml Produkt/m ³ und 2 Stunden Einwirkzeit behandeln. Die zweite Behandlung erfolgt direkt nach der ersten. Die beiden Behandlungen können so programmiert werden, dass sie nacheinander durchgeführt werden. Tröpfchengröße: 1-15 µm Verdünnung (%): - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Desinfizieren Sie Räume und Geräte so häufig, wie es das geltende Hygieneprotokoll verlangt.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	1) Polyethylen hoher Dichte (HDPE), weiße (undurchsichtige) 1-Liter-Flasche mit einer Schraubkappe mit Entlüftungsvorrichtung. 2) HDPE, graue (undurchsichtige) 2-Liter-Einwegflasche. 3) HDPE, weißer (undurchsichtiger) 5-Liter-Kanister (Nachfüllpackung). 4) HDPE, weißer (undurchsichtiger) 20-Liter-Kanister.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Oberflächen müssen vor der Desinfektion gereinigt werden. Das Produkt ist gebrauchsfertig und sollte unverdünnt angewendet werden. Das Produkt ist für Geräte wie Nocospray/Bio-sanitizer/Sanofog/Nocomax/Nocomax Easy/Glosair bestimmt. Vor Anwendung Gebrauchsanleitung lesen. Anwendung gemäß folgenden Protokollen:

— Bakterizide, levurozide, fungizide, tuberkulozide und viruzide Wirkung: 5 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit. Ein zweites Mal mit 5 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit behandeln.

Die zweite Behandlung erfolgt direkt nach der ersten. Die beiden Behandlungen können so programmiert werden, dass sie nacheinander durchgeführt werden.

Tröpfchengröße: 1-15 µm

Relative Luftfeuchtigkeit: 25 %-75 %

Temperatur: Raumtemperatur

Empfohlene Einwirkzeit einhalten. Die Einwirkzeit beginnt, wenn die erforderliche Menge des Produkts im Raum vorhanden ist.

Der Anwender muss stets eine mikrobiologische Validierung der Desinfektion in den zu desinfizierenden Räumen (oder ggf. in einem geeigneten „Standardraum“) mit den zu verwendenden Geräten durchführen, woraufhin ein Desinfektionsprotokoll für diese Räume erstellt und anschließend angewendet werden kann.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Bitte beachten Sie die allgemeinen Verwendungshinweise dieses Meta-SPC.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste Hilfe

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Geben Sie etwas zu trinken, wenn die exponierte Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH HAUTKONTAKT: Haut mit Wasser abwaschen. Bei Symptomen GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser abspülen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Fünf Minuten Weiterspülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH EINATMEN: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Häufige direkte oder indirekte Auswirkungen

— Verursacht schwere Augenreizung.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Bitte beachten Sie die allgemeinen Verwendungshinweise dieses Meta-SPC.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Bitte beachten Sie die allgemeinen Verwendungshinweise dieses Meta-SPC.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

5.1. Gebrauchsanweisung

-

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während der Vernebelung muss der Raum geschlossen bleiben und darf nicht betreten werden. Bei der Behandlung dürfen keine Menschen oder Tiere anwesend sein.

Alle Spalten in dem zu vernebelnden Raum (z.B. Fensterrahmen), aus denen Nebel austreten kann, müssen vor der Anwendung versiegelt werden.

Stellen Sie sicher, dass der Zugang zu dem mit Nebel behandelten Bereich während des gesamten Verfahrens durch ein Warnschild verwehrt wird.

Der Zugang zum behandelten Bereich sollte verboten bleiben, solange die Wasserstoffperoxidkonzentration nicht unter $\leq 0,9$ ppm ($1,25$ mg/m³) oder unter einem niedrigen relevanten nationalen Referenzwert liegt.

Der berufsmäßige Verwender darf den Raum nur in Notfällen betreten, wenn der Wasserstoffperoxidgehalt unter 36 ppm (50 mg/m³) gesunken ist, und muss dabei folgende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen: Atemschutzgeräte (ASG) nach EN 14387 oder einer gleichwertigen Norm mit einem zugewiesenen Schutzfaktor (APF) 40 (Die Art des Atemschutzgeräts muss vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden) und geeignete Schutzausrüstung (Handschuhe nach der EU-Norm EN 374 oder einer gleichwertigen Norm, Augenschutz im Einklang mit der europäischen Norm EN ISO 16321 oder einer gleichwertigen Norm, Overall). Das Material für die Handschuhe und den Overall müssen vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Titel der EN-Normen.

Mit einem Messgerät soll nachgewiesen werden, dass die Wasserstoffperoxidkonzentration auf unter 0,9 ppm oder einen niedrigen relevanten nationalen Referenzwert gesunken ist. Tiere/Personen ohne persönliche Schutzausrüstung dürfen den Raum erst wieder betreten, wenn die Wasserstoffperoxidkonzentration in der Luft auf unter 1,25 mg/m³ (0,9 ppm) oder einen niedrigeren relevanten nationalen Referenzwert gesunken ist.

Persönliche Schutzausrüstung:

Beim Mischen und Umfüllen des Produkts in das Gebinde/ in den Container, der/die direkt für die Anwendung im Vernebelungsgerät angewendet wird (wie bspw. Nocospray, Bio-sanitizer, Sanofog, Nocomax oder Nocomax Easy), Chemikalienresistente Schutzbrille tragen, die der europäischen Norm EN ISO 16321 oder einer gleichwertigen Norm zum Augenschutz entspricht.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

-

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Nach Abschluss unbenutztes Produkt und die Verpackung gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen. Gebrauchtes Produkt kann je nach den örtlichen Bestimmungen in die kommunale Kanalisation gespült oder im Kompostlager entsorgt werden. Einleitung in eine individuelle Kläranlage vermeiden.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

— Haltbarkeit: 2 Jahre.

6. **SONSTIGE ANGABEN**

Die vollständigen Titel der EN-Normen, die in Abschnitt 5.2 erwähnt werden, sind unten angegeben:

EN 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN ISO 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen

EN 14387 — Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)		Sanochem S06	Absatzmarkt: EU		
		Sanochem S06 6 %	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0030027-0001 1-1		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	6
Silber		Non-nicht wirksamer Stoff	7440-22-4	231-131-3	0,0017

1. **META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 2 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: Sanoserv H2O2 12 %
---------------	------------------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	12-12 % (w/w)
Silber		Non-nicht wirksamer Stoff	7440-22-4	231-131-3	0,0017-0,0017 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2**

Gefahrenhinweise	H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Augenschutz tragen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P310: Sofort Arzt anrufen. P501: Inhalt in gemäß nationalen Vorschriften einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall oder Sonderabfall zur Entsorgung entsorgen. P501: Behälter in gemäß nationalen Vorschriften einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall oder Sonderabfall zur Entsorgung entsorgen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC
4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

Anwendung 2.1: Desinfektion harter Oberflächen durch Vernebelung von 12%iger Wasserstoffperoxidlösung (FHP)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Bakterielle Sporen Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Tuberkulosebakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: - Trivialname: Sonstige: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Raumdesinfektion durch Wasserstoffperoxid-Vernebelung (FHP) für Räume mit Volumen zwischen 4 und 150 m³. Dies umfasst die Desinfektion harter, nicht poröser Oberflächen von Geräten und Materialien (mit Ausnahme von Medizinprodukten), die sich im behandelten Raum befinden: - Krankenhäuser und Kliniken, - Forschungs- und Analyselabore (einschließlich P3-Laboren und Reinräumen), - Krankentransporte, - Pharmaindustrie, - Wäschereibetriebe - Zentren für Zahnmedizin und Implantologie, - Hotels, - Schulen, - Kinderhorte.</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Sonstige: Vernebelung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Produkt ist ein gebrauchsfertiges Produkt, das in ein Gerät gefüllt wird. Dieses Gerät vernebelt das Biozidprodukt automatisch in dem zu desinfizierenden geschlossenen Bereich/Raum, ohne dass sich Anwender oder Umstehende darin aufhalten.</p>

<p>Anwendungsrate(n) und Häufigkeit</p>	<p>Aufwandmenge: - Bakterizide, levurozide, fungizide, sporizide und viruzide Wirkung: 3 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit. Ein zweites Mal mit 3 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit behandeln. - Tuberkulozide Wirkung: 5 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit. Ein zweites Mal mit 3 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit behandeln. Die zweite Behandlung erfolgt direkt nach der ersten. Die beiden Behandlungen können so programmiert werden, dass sie nacheinander durchgeführt werden. Tröpfchengröße: 1-15 µm</p> <p>Verdünnung (%): -</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Desinfizieren Sie Räume und Geräte so häufig, wie es das geltende Hygieneprotokoll verlangt.</p>
<p>Anwenderkategorie(n)</p>	<p>Berufsmäßige Verwender</p>
<p>Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) HDPE, weiße (undurchsichtige) 1-Liter-Flasche mit einer Schraubkappe mit Entlüftungsvorrichtung. 2) HDPE, graue (undurchsichtige) 2-Liter-Einwegflasche. 3) HDPE, weißer (undurchsichtiger) 5-Liter-Kanister (Nachfüllpackung). 4) HDPE, weißer (undurchsichtiger) 20-Liter-Kanister.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Oberflächen müssen vor der Desinfektion gereinigt werden. Das Produkt ist gebrauchsfertig und sollte unverdünnt angewendet werden. Das Produkt ist für Geräte wie Nocospray/Bio-sanitizer/Sanofog/Nocomax/Nocomax Easy/Glosair bestimmt. Vor Anwendung Gebrauchsanleitung lesen. Anwendung gemäß folgenden Protokollen:

- Bakterizide, levurozide, fungizide, sporizide und viruzide Wirkung: 3 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit. Ein zweites Mal mit 3 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit behandeln.
- Tuberkulozide Wirkung: 5 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit. Ein zweites Mal mit 3 ml Produkt/m³ und 2 Stunden Einwirkzeit behandeln.

Die zweite Behandlung erfolgt direkt nach der ersten. Die beiden Behandlungen können so programmiert werden, dass sie nacheinander durchgeführt werden.

Tröpfchengröße: 1-15 µm

Relative Luftfeuchtigkeit: 25 %-75 %

Temperatur: Raumtemperatur

Einwirkzeit einhalten. Die Einwirkzeit beginnt, wenn die erforderliche Menge des Produkts im Raum vorhanden ist.

Der Anwender muss stets eine mikrobiologische Validierung der Desinfektion in den zu desinfizierenden Räumen (oder ggf. in einem geeigneten „Standardraum“) mit den zu verwendenden Geräten durchführen, woraufhin ein Desinfektionsprotokoll für diese Räume erstellt und anschließend angewendet werden kann.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Bitte beachten Sie die allgemeinen Verwendungshinweise dieses Meta-SPC.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste Hilfe

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)

NACH Einatmen: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

Häufige direkte oder indirekte Auswirkungen

— Verursacht schwere Augenreizung.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Bitte beachten Sie die allgemeinen Verwendungshinweise dieses Meta-SPC.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Bitte beachten Sie die allgemeinen Verwendungshinweise dieses Meta-SPC.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2

5.1. Gebrauchsanweisung

-

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während der Vernebelung muss der Raum geschlossen bleiben und darf nicht betreten werden. Bei der Behandlung dürfen keine Menschen oder Tiere anwesend sein.

Alle Spalten in dem zu vernebelnden Raum (z.B. Fensterrahmen), aus denen Nebel austreten kann, müssen vor der Anwendung versiegelt werden.

Stellen Sie sicher, dass der Zugang zu dem mit Nebel behandelten Bereich während des gesamten Verfahrens durch ein Warnschild verwehrt wird.

Der Zugang zum behandelten Bereich sollte verboten bleiben, solange die Wasserstoffperoxidkonzentration nicht unter $\leq 0,9$ ppm ($1,25$ mg/m³) oder unter einem niedrigen relevanten nationalen Referenzwert liegt.

Der berufsmäßige Verwender darf den Raum nur in Notfällen betreten, wenn der Wasserstoffperoxidgehalt unter 36 ppm (50 mg/m³) gesunken ist, und muss dabei folgende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen: Atemschutzgeräte (ASG) nach EN 14387 oder einer gleichwertigen Norm mit einem zugewiesenen Schutzfaktor (APF) 40 (Die Art des Atemschutzgeräts muss vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden) und geeignete Schutzausrüstung (Handschuhe nach der EU-Norm EN 374 oder einer gleichwertigen Norm, Augenschutz im Einklang mit der europäischen Norm EN ISO 16321 oder einer gleichwertigen Norm, Overall). Das Material für die Handschuhe und den Overall müssen vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden. Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Titel der EN-Normen.

Mit einem Messgerät soll nachgewiesen werden, dass die Wasserstoffperoxidkonzentration auf unter 0,9 ppm oder einen niedrigen relevanten nationalen Referenzwert gesunken ist. Tiere/Personen ohne persönliche Schutzausrüstung dürfen den Raum erst wieder betreten, wenn die Wasserstoffperoxidkonzentration in der Luft auf unter $1,25$ mg/m³ (0,9 ppm) oder einen niedrigeren relevanten nationalen Referenzwert gesunken ist.

Persönliche Schutzausrüstung:

Beim Mischen und Umfüllen des Produkts in das Gebinde/ in den Container, der/die direkt für die Anwendung im Vernebelungsgerät angewendet wird (wie bspw. Nocospray, Bio-sanitizer, Sanofog, Nocomax oder Nocomax Easy), Chemikalienresistente Schutzbrille tragen, die der europäischen Norm EN ISO 16321 oder einer gleichwertigen Norm zum Augenschutz entspricht.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Nach Abschluss unbenutztes Produkt und die Verpackung gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen. Gebrauchtes Produkt kann je nach den örtlichen Bestimmungen in die kommunale Kanalisation gespült oder im Kompostlager entsorgt werden. Einleitung in eine individuelle Kläranlage vermeiden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

— Haltbarkeit: 2 Jahre.

6. SONSTIGE ANGABEN

Die vollständigen Titel der EN-Normen, die in Abschnitt 5.2 erwähnt werden, sind unten angegeben:

EN 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN ISO 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen

EN 14387 — Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)		Sanochem S12	Absatzmarkt: EU		
		Sanochem S12 12 %	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0030027-0002 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	12
Silber		Non-nicht wirksamer Stoff	7440-22-4	231-131-3	0,0017



Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Moldau andererseits über die Teilnahme der Republik Moldau am Unionsprogramm „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“), im Namen der Europäischen Union, einerseits

und

die Republik Moldau

andererseits

(im Folgenden „Vertragsparteien“),

IN DER ERWÄGUNG, dass laut dem Protokoll I zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits⁽¹⁾ über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an Unionsprogrammen⁽²⁾ die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme der Republik Moldau an jedem einzelnen Programm gelten, insbesondere der finanzielle Beitrag und das Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sind in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Republik Moldau auf der Grundlage der für die einzelnen Programme aufgestellten Kriterien⁽³⁾ festzulegen sind;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Programm der Europäischen Union „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ (im Folgenden „Programm ‚Horizont Europa‘“) eingerichtet wurde;

IN ANBETRACHT der Bemühungen der Europäischen Union, eine Führungsrolle zu übernehmen und die Kräfte mit ihren internationalen Partnern zu bündeln, um globale Herausforderungen im Einklang mit dem Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand im Rahmen der Agenda der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu bewältigen, und in dem Bewusstsein, dass Forschung und Innovation wichtige Faktoren und wesentliche Instrumente für innovationsgesteuertes nachhaltiges Wachstum sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sind;

IN ANERKENNUNG der in der Verordnung (EU) 2021/695 festgelegten allgemeinen Grundsätze;

IM BEWUSSTSEIN der Ziele des erneuerten Europäischen Forschungsraums zur Schaffung eines gemeinsamen Wissenschafts- und Technologieraums, der Schaffung eines Binnenmarkts für Forschung und Innovation, der Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen im Bereich Forschung und Entwicklung, unter anderem Universitäten, und dem Austausch bewährter Verfahren und attraktiven Forscherlaufbahnen, der Erleichterung der grenz- und sektorübergreifenden Mobilität von Forschenden, der Förderung des freien Verkehrs wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovation, der Förderung der Wahrung der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, der Förderung der wissenschaftlichen Bildung und von Kommunikationstätigkeiten sowie der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der teilnehmenden Volkswirtschaften und der Tatsache, dass assoziierte Länder wichtige Partner in diesem Bestreben sind;

⁽¹⁾ ABL L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽²⁾ ABL L 260 vom 30.8.2014, S. 619.

⁽³⁾ Dieses Abkommen stellt eine Vereinbarung im Sinne des Protokolls I über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an Unionsprogrammen dar und hat die gleiche Rechtswirkung.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABL L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

UNTER HERVORHEBUNG der Rolle der europäischen Partnerschaften bei der Bewältigung einiger der dringlichsten Herausforderungen für Europa durch konzertierte Forschungs- und Innovationsinitiativen, die erheblich zu den Prioritäten der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation beitragen, die eine kritische Masse und eine langfristige Vision erfordern, sowie der Bedeutung der Beteiligung der assoziierten Länder an diesen Partnerschaften;

IN DEM BESTREBEN, für beide Seiten vorteilhafte Bedingungen zu schaffen, um menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen, die Innovationssysteme der Vertragsparteien zu stärken und zu unterstützen, indem Unternehmen bei Innovationen und Expansionen auf den Märkten der Vertragsparteien unterstützt werden und die Einführung sowie die Verbreitung und die Zugänglichkeit von Innovationen, einschließlich Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, erleichtert wird;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die reziproke Beteiligung an den Forschungs- und Innovationsprogrammen der jeweils anderen Seite von beiderseitigem Nutzen sein sollte; im gleichzeitigen Bewusstsein dessen, dass sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die Teilnahme an ihren Forschungs- und Innovationsprogrammen vorzubehalten oder zu beschränken, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit;

IN ANBETRACHT der gemeinsamen Ziele und Werte und der engen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien im Bereich Forschung und Innovation, die auf den Assoziierungsabkommen zu den aufeinanderfolgenden Rahmenprogrammen in der Vergangenheit gründen, und in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches der Vertragsparteien, ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen weiterzuentwickeln, zu stärken, anzuregen und auszuweiten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Umfang der Assoziierung

(1) Die Republik Moldau nimmt als assoziiertes Land an allen Teilen von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Programm ‚Horizont Europa‘“), die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/695 genannt sind und durch das mit dem Beschluss (EU) 2021/764⁽⁵⁾ eingerichtete spezifische Programm durchgeführt werden, in ihrer jeweils aktuellen Fassung teil und leistet einen Beitrag zu allen diesen Teilen sowie einen Finanzbeitrag zum Europäischen Innovations- und Technologieinstitut.

(2) Die Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ und der Beschluss (EU) 2021/820⁽⁷⁾ gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung für die Teilnahme moldauischer Rechtsträger an Wissens- und Innovationsgemeinschaften.

Artikel 2

Bedingungen für die Teilnahme am Programm „Horizont Europa“

(1) Die Republik Moldau nimmt gemäß den Bedingungen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an Unionsprogrammen sowie gemäß den Bedingungen des vorliegenden Abkommens, der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Rechtsakte sowie aller sonstigen für die Durchführung des Programms „Horizont Europa“ relevanten Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung am Programm „Horizont Europa“ teil.

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61).

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91).

(2) Sofern in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen, einschließlich zur Durchführung des Artikels 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695, nichts anderes bestimmt ist, dürfen in der Republik Moldau niedergelassene Rechtsträger an indirekten Maßnahmen des Programms „Horizont Europa“ unter Bedingungen teilnehmen, die denjenigen entsprechen, die für in der Europäischen Union niedergelassene Rechtsträger gelten, auch in Bezug auf die Einhaltung restriktiver Maßnahmen der Europäischen Union ⁽⁸⁾.

(3) Bevor die Kommission darüber entscheidet, ob in der Republik Moldau niedergelassene Rechtsträger nach Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 für die Teilnahme an einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Europäischen Union steht, infrage kommen, kann sie spezifische Informationen oder Zusicherungen anfordern, z. B.:

- a) Informationen darüber, ob in der Europäischen Union niedergelassene Rechtsträger mit Sitz in der Europäischen Union nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Zugang zu bestehenden und geplanten Programmen und Projekten der Republik Moldau gewährt wurde oder werden wird, die der betreffenden Maßnahme von „Horizont Europa“ gleichwertig sind;
- b) Informationen darüber, ob die Republik Moldau über einen nationalen Überprüfungsmechanismus für Investitionen verfügt, und Zusicherungen dazu, dass die Behörden der Republik Moldau über etwaige Fälle Bericht erstatten und die Kommission konsultieren, in denen sie in Anwendung eines solchen Mechanismus Kenntnis von geplanten ausländischen Investitionen/Übernahmen eines moldauischen Rechtsträgers, der Fördermittel aus dem Programm „Horizont Europa“ für Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Europäischen Union erhalten hat, durch eine außerhalb der Republik Moldau niedergelassene oder von dort kontrollierte Einrichtung erhalten haben, sofern die Kommission der Republik Moldau nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen die Liste der einschlägigen in der Republik Moldau niedergelassenen Rechtsträger zur Verfügung stellt, und
- c) Zusicherungen, dass die Ergebnisse, Technologien, Dienstleistungen und Produkte, die im Rahmen der betreffenden Maßnahmen von in der Republik Moldau niedergelassenen Rechtsträgern entwickelt wurden, während der Maßnahme und weitere vier Jahre nach Abschluss der Maßnahme keinen Beschränkungen für ihre Ausfuhr in EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Die Republik Moldau wird während der Laufzeit der Maßnahme und in den vier Jahren nach Abschluss der Maßnahme jährlich eine aktuelle Liste der Gegenstände nationaler Ausfuhrbeschränkungen vorlegen.

(4) In der Republik Moldau niedergelassene Rechtsträger können unter Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für in der Europäischen Union niedergelassene Rechtsträger gelten, an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) teilnehmen, sofern die Durchführung der Absätze 2 und 3 dieses Artikels keine Beschränkungen zum Zwecke der Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Teilnahme erfordern.

(5) Führt die Europäische Union das Programm „Horizont Europa“ unter Anwendung der Artikel 185 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch, können sich die Republik Moldau und moldauische Rechtsträger an den gemäß diesen Bestimmungen geschaffenen Strukturen im Einklang mit den zur Schaffung dieser Strukturen erlassenen oder zu erlassenden Rechtsakten der Europäischen Union beteiligen.

(6) Vertreter der Republik Moldau sind berechtigt, ohne Stimmrecht und bei Punkten, die die Republik Moldau betreffen, als Beobachter an den Sitzungen des in Artikel 14 des Beschlusses (EU) 2021/764 genannten Ausschusses teilzunehmen.

Bei Abstimmungen treten diese Ausschüsse ohne die Vertreter der Republik Moldau zusammen. Die Republik wird über das Ergebnis unterrichtet.

Die Teilnahme nach diesem Absatz erfolgt in gleicher Weise wie die der Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union; dies schließt auch die Verfahren für den Erhalt von Informationen und Unterlagen ein.

(7) In Bezug auf die Vertretung der Republik Moldau im Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation und in seinen Untergruppen sowie auf ihre Teilnahme daran gelten die Rechte für assoziierte Länder.

(8) Vertreter der Republik Moldau haben das Recht, als Beobachter ohne Stimmrecht am Verwaltungsrat der JRC teilzunehmen. Vorbehaltlich dieser Bedingung gelten für diese Teilnahme dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, was bei Punkten, die die Republik Moldau betreffen, auch das Rederecht und den Erhalt von Informationen und Unterlagen einschließt.

⁽⁸⁾ Die restriktiven Maßnahmen der EU werden gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union bzw. Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

(9) Die Republik Moldau kann sich an einem Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates ⁽⁹⁾ in ihrer aktuellen Fassung und dem Rechtsakt zur Gründung des ERIC beteiligen.

(10) Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Experten der Republik Moldau durch die Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen des in Artikel 14 des Beschlusses (EU) 2021/764 genannten Ausschusses oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ entstehen, werden von der Europäischen Union auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie für Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

(11) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um die Freizügigkeit und den Aufenthalt von Wissenschaftlern, die an den von diesem Abkommen abgedeckten Tätigkeiten teilnehmen, sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren und Dienstleistungen, die für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten vorgesehen sind, zu erleichtern.

(12) Die Republik Moldau ergreift gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen, damit in der Republik Moldau erworbene oder in die Republik Moldau eingeführte Waren und Dienstleistungen, die teilweise oder vollständig gemäß den zur Durchführung von Tätigkeiten auf Grundlage dieses Abkommens geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträgen finanziert werden, von in der Republik Moldau geltenden Zöllen, Einfuhrabgaben und sonstigen steuerlichen Abgaben, einschließlich der Mehrwertsteuer, befreit werden.

Artikel 3

Finanzbeitrag

(1) Die Republik Moldau bzw. moldauische Rechtsträger nehmen unter der Voraussetzung am Programm „Horizont Europa“ teil, dass die Republik Moldau im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (im Folgenden „Unionshaushalt“) einen Finanzbeitrag zum Programm und zu den damit verbundenen Verwaltungs- und Durchführungskosten leistet.

(2) Der Finanzbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) einem operativen Beitrag und
- b) einer Teilnahmegebühr.

(3) Der Finanzbeitrag wird in Form einer jährlichen Zahlung in zwei Tranchen geleistet und ist spätestens im Mai und im Juli fällig.

(4) Der operative Beitrag deckt operative Ausgaben und Unterstützungsausgaben für das Programm ab und wird sowohl hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen als auch hinsichtlich der Mittel für Zahlungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt, die im endgültig erlassenen Unionshaushalt für das Programm „Horizont Europa“ vorgesehen sind, einschließlich aller Mittel, die sich aus aufgehobenen Mittelbindungen ergeben, die gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) in der aktuellen Fassung wieder eingesetzt werden, und erhöht um externe zweckgebundene Einnahmen, die sich nicht aus Finanzbeiträgen anderer Geber ⁽¹¹⁾ zum Programm „Horizont Europa“ ergeben.

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽¹¹⁾ Dies umfasst insbesondere die Mittel aus dem mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23) geschaffenen Aufbauinstrument.

In Bezug auf externe zweckgebundene Einnahmen, die dem Programm „Horizont Europa“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise⁽¹⁾ zugewiesen werden, entspricht diese Erhöhung den jährlichen Mitteln, die in den Begleitunterlagen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Programm „Horizont Europa“ angegeben sind.

(5) Der ursprüngliche operative Beitrag beruht auf einem Beitragsschlüssel, der definiert ist als der Quotient aus dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Republik Moldau zu Marktpreisen und dem BIP der Europäischen Union zu Marktpreisen. Die zugrunde zu legenden Werte für das BIP zu Marktpreisen werden von den einschlägigen Dienststellen der Kommission auf Grundlage der neuesten statistischen Daten bestimmt, die für Haushaltsberechnungen in dem Jahr, das dem Jahr der Fälligkeit der jährlichen Zahlung vorausgeht, zur Verfügung stehen. Abweichend davon stützt sich der ursprüngliche operative Beitrag für 2021 auf das BIP des Jahres 2019 zu Marktpreisen. Anpassungen dieses Beitragsschlüssels sind in Anhang I geregelt.

(6) Zur Berechnung des ursprünglichen operativen Beitrags wird der angepasste Beitragsschlüssel auf die nach Absatz 4 dieses Artikels erhöhten ursprünglichen Mittel für Verpflichtungen zur Finanzierung des Programms „Horizont Europa“ angewandt, die im endgültig erlassenen Haushalt der Europäischen Union für das betreffende Jahr eingestellt wurden.

(7) Die Teilnahmegebühr beträgt 4 % des gemäß den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels berechneten ursprünglichen jährlichen operativen Beitrags; sie wird schrittweise gemäß Anhang I eingeführt. An der Teilnahmegebühr werden keine rückwirkenden Anpassungen oder Korrekturen vorgenommen.

(8) Der ursprüngliche operative Beitrag für ein Jahr N kann rückwirkend in einem oder mehreren Folgejahren auf der Grundlage der Mittelbindungen für die Mittel für Verpflichtungen des betreffenden Jahres N, die in Einklang mit Absatz 4 dieses Artikels erhöht wurden, und auf Grundlage ihrer Ausführung durch rechtliche Verpflichtungen und der Aufhebung von Mittelbindungen nach oben oder nach unten angepasst werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang I im Einzelnen niedergelegt.

(9) Die Europäische Union stellt der Republik Moldau Informationen in Bezug auf ihre finanzielle Beteiligung bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Europäischen Union hinsichtlich des Programms „Horizont Europa“ zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union und der Republik Moldau bereitgestellt, und zwar unbeschadet der Informationen, zu deren Erhalt die Republik Moldau gemäß Anhang III berechtigt ist.

(10) Sämtliche Beiträge der Republik Moldau bzw. Zahlungen der Europäischen Union sowie die Berechnung der fälligen oder zu erhaltenden Beträge erfolgen in Euro.

Artikel 4

Automatischer Korrekturmechanismus

(1) Auf den ursprünglichen operativen Beitrag der Republik Moldau für das Jahr N, wie nach Artikel 3 Absatz 8 angepasst, wird ein automatischer Korrekturmechanismus angewendet und in Jahr N+2 berechnet. Er stützt sich auf die Leistung der Republik Moldau und moldauischer Rechtsträger in den Teilen des Programms „Horizont Europa“, die durch wettbewerbliche Finanzhilfen umgesetzt werden, die aus Mitteln für Verpflichtungen des Jahres N finanziert und gemäß Artikel 3 Absatz 4 erhöht werden.

Der Betrag der automatischen Korrektur wird auf der Grundlage der Differenz aus Folgendem errechnet:

- a) den ursprünglichen Beträgen der rechtlichen Verpflichtungen für wettbewerbliche Finanzhilfen, die tatsächlich mit der Republik Moldau oder moldauischen Rechtsträgern eingegangen wurden und die aus gemäß Artikel 3 Absatz 4 erhöhten Mitteln für Verpflichtungen des Jahres N finanziert werden und
- b) dem von der Republik Moldau gezahlten entsprechenden operativen Beitrag für das Jahr N, der gemäß Artikel 3 Absatz 8 angepasst wurde, ausschließlich der nicht interventionsbezogenen Kosten, die aus gemäß Artikel 3 Absatz 4 erhöhten Mitteln für Verpflichtungen des Jahres N finanziert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

- (2) Übersteigt der in Absatz 1 genannte Betrag, unabhängig davon, ob dieser Betrag positiv oder negativ ist, 8 % des entsprechenden ursprünglichen operativen Beitrags, der gemäß Artikel 3 Absatz 8 angepasst wurde, so wird der ursprüngliche operative Beitrag der Republik Moldau für das Jahr N korrigiert. Der Betrag, der im Rahmen des automatischen Korrekturmechanismus als zusätzlicher Beitrag von der Republik Moldau zu entrichten ist bzw. der Republik Moldau als Verringerung ihres Beitrags zusteht, entspricht dem Betrag, der über dieser 8%-Schwelle liegt; der unter dieser Schwelle von 8 % liegende Betrag wird bei der Berechnung des zusätzlich fälligen oder zu erstattenden Beitrags nicht berücksichtigt.
- (3) Die Regeln für den automatischen Korrekturmechanismus sind in Anhang I im Einzelnen festgelegt.

Artikel 5

Gegenseitigkeit

- (1) In der Europäischen Union niedergelassene Rechtsträger können im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Republik Moldau an Programmen und Projekten der Republik Moldau teilnehmen, die dem Programm „Horizont Europa“ gleichwertig sind.
- (2) Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste der entsprechenden Programme und Projekte der Republik Moldau.
- (3) Die Finanzierung von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern durch die Republik Moldau unterliegt den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in der Republik Moldau über die Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen und -projekten. Werden keine Finanzmittel bereitgestellt, können sich in der Union niedergelassene Rechtsträger mit eigenen Mitteln beteiligen.

Artikel 6

Offene Wissenschaft

Die Vertragsparteien fördern in ihren Programmen und Projekten im Einklang mit den Regeln des Programms „Horizont Europa“ und den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in der Republik Moldau gegenseitig Verfahren der offenen Wissenschaft.

Artikel 7

Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Rechnungshofs der Europäischen Union in Bezug auf Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ wird die Teilnahme der Republik Moldau an diesem Programm fortlaufend und auf partnerschaftlicher Basis von der Kommission und der Republik Moldau überwacht.
- (2) Die Regeln in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der Finanzkontrolle, der Einziehung von Forderungen und sonstiger Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, hinsichtlich der im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Mittel der Europäischen Union sind in Anhang III niedergelegt.

Artikel 8

Gemischter Ausschuss für Forschung und Innovation EU–Republik Moldau

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss für Forschung und Innovation EU-Republik Moldau (im Folgenden „Gemischter Ausschuss EU-Republik Moldau“) eingesetzt. Der Gemischte Ausschuss EU-Republik Moldau hat folgende Aufgaben:
- a) Bewertung, Evaluierung und Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere:
- i) Beteiligung und Leistung von Rechtsträgern der Republik Moldau im Rahmen des Programms „Horizont Europa“;

- ii) Grad der (gegenseitigen) Offenheit gegenüber den in der jeweiligen Vertragspartei niedergelassenen Rechtsträgern für die Teilnahme an Programmen und Projekten der anderen Vertragspartei;
 - iii) Durchführung des Mechanismus für den Finanzbeitrag und des automatischen Korrekturmechanismus gemäß Artikel 3 und 4;
 - iv) Informationsaustausch und Prüfung etwaiger Fragen zur Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
- b) Erörterung, auf Ersuchen einer Vertragspartei, der von den Vertragsparteien angewandten oder geplanten Beschränkungen des Zugangs zu ihren jeweiligen Forschungs- und Innovationsprogrammen, insbesondere bezüglich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit;
- c) Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu verbessern und auszubauen;
gemeinsame Erörterung der künftigen Ausrichtung und Prioritäten der Forschungs- und Innovationspolitik sowie der Forschungsplanung von gemeinsamem Interesse und
- d) Austausch von Informationen, unter anderem über neue Rechtsvorschriften, Beschlüsse oder nationale Forschungs- und Innovationsprogramme, die für die Durchführung dieses Abkommens von Bedeutung sind.
- (2) Der Gemischte Ausschuss EU-Republik Moldau, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Moldau zusammensetzt, gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Gemischte Ausschuss EU-Republik Moldau kann ad-hoc-Arbeitsgruppen/Beratungsgremien auf Sachverständigenebene einsetzen, die bei der Durchführung dieses Abkommens Unterstützung leisten können.
- (4) Der Gemischte Ausschuss EU-Republik Moldau tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände dies erfordern, auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen. Die Sitzungen werden abwechselnd von der Europäischen Union und der von der Regierung der Republik Moldau benannten nationalen Behörde organisiert und ausgerichtet.
- (5) Der Gemischte Ausschuss EU-Republik Moldau arbeitet laufend über einen Austausch sachdienlicher Informationen über Kommunikationsmittel jeglicher Art, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung/Leistung der Rechtsträger der Republik Moldau. Der Gemischte Ausschuss EU-Republik Moldau kann seine Aufgaben insbesondere schriftlich wahrnehmen, wann immer dies erforderlich ist.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.
- (2) Dieses Abkommen gilt ab dem 1. Januar 2021. Es bleibt so lange in Kraft, wie dies für den Abschluss sämtlicher im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte, Maßnahmen oder Tätigkeiten oder Teilen hiervon, sämtlicher für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erforderlichen Maßnahmen und sämtlicher finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ergeben, erforderlich ist.
- (3) Dieses Abkommen wird im Einklang mit den jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien vorläufig angewandt. Die vorläufige Anwendung beginnt an dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.
- (4) Teilt die Republik Moldau der im Namen der Europäischen Union handelnden Kommission mit, dass sie ihre für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren nicht abschließen wird, so wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommens am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der Kommission, der für die Zwecke dieses Abkommens das Beendigungsdatum ist, beendet.
- (5) Die Anwendung dieses Abkommens kann von der Europäischen Union ausgesetzt werden, wenn die Republik Moldau den im Rahmen dieses Abkommens zu leistenden Finanzbeitrag teilweise oder vollständig nicht gezahlt hat.

Im Falle einer Nichtzahlung, die die Durchführung und Verwaltung des Programms „Horizont Europa“ erheblich gefährden könnte, übermittelt die Kommission ein förmliches Mahnschreiben. Erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Mahnschreiben keine Zahlung, teilt die Kommission der Republik Moldau die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens durch ein förmliches Benachrichtigungsschreiben mit und diese wird 15 Tage nach Eingang dieses Schreibens in der Republik Moldau wirksam.

Wird die Anwendung dieses Abkommens ausgesetzt, so können in der Republik Moldau niedergelassene Rechtsträger nicht an Gewährungsverfahren teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Gewährungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung mit in der Republik Moldau niedergelassenen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt dieses Abkommen weiterhin.

Die Europäische Union teilt der Republik Moldau unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag vollständig bei der Europäischen Union eingegangen ist. Mit dieser Mitteilung wird die Aussetzung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ab dem Tag, an dem die Aussetzung aufgehoben wird, sind Rechtsträger der Republik Moldau bei Gewährungsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Gewährungsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

(6) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung über ihre Absicht zur Kündigung des Abkommens kündigen.

Die Kündigung wird drei Kalendermonate nach dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Mitteilung beim Empfänger eingeht. Der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Kündigungsdatum.

(7) Wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommens gemäß Absatz 4 dieses Artikels beendet oder wird es gemäß Absatz 6 dieses Artikels gekündigt, so kommen die Vertragsparteien überein, dass

- a) Projekte, Maßnahmen, Tätigkeiten oder Teile davon, für die während der vorläufigen Anwendung und/oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und vor der Beendigung der Anwendung bzw. der Kündigung dieses Abkommens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Abkommens fortgesetzt werden;
- b) der jährliche Finanzbeitrag für das Jahr N, in dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird bzw. in dem das Abkommen gekündigt wird, vollständig gemäß Artikel 3 dieses Abkommens gezahlt wird. Der operative Beitrag für das Jahr N wird gemäß Artikel 3 Absatz 8 angepasst und gemäß Artikel 4 dieses Abkommens korrigiert. Die für das Jahr N gezahlte Teilnahmegebühr wird weder angepasst noch korrigiert und
- c) nach dem Jahr, in dem dieses Abkommen nicht mehr vorläufig angewandt wird oder gekündigt wird, die ursprünglichen operativen Beiträge, die für die Jahre, in denen dieses Abkommen Anwendung findet, entrichtet wurden, gemäß Artikel 3 Absatz 8 angepasst und automatisch gemäß Artikel 4 dieses Abkommens korrigiert werden.

Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen der Kündigung bzw. der Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens.

(8) Dieses Abkommen kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens.

(9) Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer und rumänischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober des Jahres 2021 in zwei Urschriften in rumänischer und englischer Sprache.

Für die Kommission, im Namen der Europäischen Union,
Mariya GABRIEL
*Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung
und Jugend*

Für die Republik Moldau
Natalia GAVRILIȚA
Premierministerin

ANHANG I: *Regeln für den Finanzbeitrag der Republik Moldau zum Programm „Horizont Europa“ (2021-2027)*

ANHANG II: *Nicht erschöpfende Liste der entsprechenden Programme und Projekte der Republik Moldau*

ANHANG III: *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung*

—

ANHANG I

Regeln für den Finanzbeitrag der Republik Moldau zum Programm „Horizont Europa“ (2021-2027)**I. Berechnung des Finanzbeitrags der Republik Moldau**

1. Der Finanzbeitrag der Republik Moldau zum Programm „Horizont Europa“ wird jährlich proportional zu – und zusätzlich zu – dem Betrag festgesetzt, der jedes Jahr im Unionshaushalt für die Mittel für Verpflichtungen ausgewiesen wird, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms „Horizont Europa“ benötigt werden, und wird im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 dieses Abkommens erhöht.
2. Die Teilnahmegebühr gemäß Artikel 3 Absatz 7 dieses Abkommens wird schrittweise wie folgt eingeführt:
 - 2021: 0,5 %;
 - 2022: 1 %;
 - 2023: 1,5 %;
 - 2024: 2 %;
 - 2025: 2,5 %;
 - 2026: 3 %;
 - 2027: 4 %.
3. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieses Abkommens wird zur Berechnung des ursprünglichen operativen Beitrags der Republik Moldau für ihre Teilnahme am Programm „Horizont Europa“ für die betreffenden Haushaltsjahre eine Anpassung des Beitragsschlüssels vorgenommen.

Der Beitragsschlüssel wird wie folgt angepasst:

angepasster Beitragsschlüssel = Beitragsschlüssel × *Koeffizient*

Der Koeffizient für die oben genannte Berechnung zur Anpassung des Beitragsschlüssels beträgt 0,10.

4. Gemäß Artikel 3 Absatz 8 dieses Abkommens wird die erste Anpassung für den Haushaltsvollzug des Jahres N im Jahr N+1 vorgenommen, wobei der ursprüngliche operative Beitrag für das Jahr N nach oben oder unten angepasst wird, und zwar um die Differenz zwischen
 - a) einem angepassten Beitrag, der berechnet wird, indem der für das Jahr N angepasste Beitragsschlüssel auf die Summe folgender Beträge angewandt wird:
 - i) die Höhe der Mittelbindungen, die aus den im verabschiedeten Haushaltsplan der Europäischen Union für das Jahr N bewilligten Mitteln für Verpflichtungen und den wiedereingesetzten Mitteln für Verpflichtungen, die aufgehobenen Mittelbindungen entsprechen, vorgenommen wurden und

- ii) Mittel für Verpflichtungen auf der Grundlage externer zweckgebundener Einnahmen, die sich nicht aus Finanzbeiträgen anderer Geber zum Programm „Horizont Europa“ ergeben und die am Ende des Jahres N⁽¹⁾ verfügbar waren. In Bezug auf externe zweckgebundene Einnahmen, die dem Programm „Horizont Europa“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise⁽²⁾ zugewiesen werden, werden für die Berechnung der angepassten Beiträge die jährlichen Richtbeträge aus der MFR-Programmplanung zugrunde gelegt;

b) und dem ursprünglichen operativen Beitrag für das Jahr N.

Beginnend im Jahr N+2 und in jedem darauffolgenden Jahr bis alle aus nach Artikel 3 Absatz 4 dieses Abkommens erhöhten Mitteln für Verpflichtungen aus dem Jahr N finanzierten Mittelbindungen bedient oder die Mittelbindung aufgehoben wurde, und spätestens 3 Jahre nach Ende des Programms „Horizont Europa“, berechnet die Union eine Anpassung des operativen Beitrags für das Jahr N, wodurch der operative Beitrag der Republik Moldau um den Betrag verringert wird, der durch die Anwendung des angepassten Beitragsschlüssels für das Jahr N auf die in den einzelnen Jahren aufgehobenen Mittelbindungen für die Mittelbindungen für das Jahr N, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, oder aus aufgehobenen Mittelbindungen, die erneut verfügbar gemacht werden, ermittelt wurde.

Werden die Beträge aus externen zweckgebundenen Einnahmen des Jahres N (zur Berücksichtigung von Mitteln für Verpflichtungen und – bei Beträgen gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates – den jährlichen Richtbeträgen in der MFR-Programmplanung), die sich nicht aus Finanzbeiträgen anderer Geber zum Programm „Horizont Europa“ ergeben, annulliert, so wird der operative Beitrag der Republik Moldau um den Betrag gekürzt, der sich aus der Anwendung des für das Jahr N angepassten Beitragsschlüssels auf den annullierten Betrag ergibt.

II. Automatische Korrektur des Finanzbeitrags der Republik Moldau

1. Für die Berechnung der automatischen Korrektur nach Artikel 4 dieses Abkommens gelten folgende Modalitäten:

- a) „wettbewerbliche Finanzhilfen“ bezeichnet im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährte Finanzhilfen, bei denen die Endbegünstigten zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können. Finanzielle Unterstützung für Dritte im Sinne von Artikel 204 der Haushaltsordnung ist ausgeschlossen;
- b) wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Konsortium unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten Beträgen, die Empfängern, bei denen es sich um moldauische Rechtsträger handelt, im Einklang mit der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wurden;
- c) alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen, die wettbewerblichen Finanzhilfen entsprechen, werden über die elektronische Datenbank „eCorda“ der Europäischen Kommission ermittelt und am zweiten Mittwoch des Monats Februar des Jahres N+2 extrahiert;
- d) „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für das Programm, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben sowie Ausgaben für die Programmverwaltung und für sonstige Maßnahmen⁽³⁾;
- e) Beträge, die internationalen Organisationen als Rechtsträgern zugewiesen werden⁽⁴⁾, gelten — sofern diese Organisationen die Endbegünstigten sind — als interventionsunabhängige Kosten.

⁽¹⁾ Dies umfasst insbesondere die Mittel aus dem mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23) geschaffenen Aufbauinstrument.

⁽²⁾ ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23.

⁽³⁾ Unter sonstige Maßnahmen fallen insbesondere Auftragsvergabe, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente, direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle, Mitgliedschaften (OECD, Eureka, IPEEC, IEA usw.), Sachverständige (Bewerter, Projektüberwachung) usw.

⁽⁴⁾ Internationalen Organisationen zugewiesene Beträge werden nur dann als interventionsunabhängige Kosten betrachtet, wenn es sich bei diesen Organisationen um die Endbegünstigten handelt. Dies gilt nicht, wenn die betreffende internationale Organisation als Projektkoordinator agiert (Verteilung der Mittel an andere Koordinatoren).

2. Der Mechanismus wird wie folgt angewandt:
 - a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der gemäß Artikel 3 Absatz 4 aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+2 auf der Grundlage der in Nummer II Absatz 1 Buchstabe c dieses Anhangs genannten eCorda-Daten für das Jahr N und das Jahr N+1 angewandt, nachdem etwaige Anpassungen gemäß Artikel 3 Absatz 8 dieses Abkommens am Beitrag der Republik Moldau zum Programm „Horizont Europa“ vorgenommen wurden. Berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, für die diese Daten zum Zeitpunkt der Berechnung der Korrektur verfügbar sind.
 - b) Beginnend im Jahr N+2 und bis 2029 wird der Betrag der automatischen Korrektur für das Jahr N aus der Differenz zwischen Folgendem berechnet:
 - i) dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die der Republik Moldau oder moldauischen Rechtsträgern durch Mittelbindungen zugunsten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und
 - ii) dem Betrag des angepassten operativen Beitrags der Republik Moldau für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen
 - A. dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieses Abkommens erhöhten Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen zugunsten der Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N und
 - B. dem Gesamtbetrag aller bewilligten Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N, einschließlich der interventionsunabhängigen Kosten.

III. **Zahlung des finanziellen Beitrags der Republik Moldau, Zahlung der Anpassungen des operativen Beitrags der Republik Moldau und Zahlung der automatischen Korrektur des operativen Beitrags der Republik Moldau**

1. Die Kommission übermittelt der Republik Moldau so bald wie möglich, spätestens jedoch zusammen mit der ersten Zahlungsaufforderung für das jeweilige Haushaltsjahr folgende Angaben:
 - a) Beträge der Mittel für Verpflichtungen, die im endgültig erlassenen Unionshaushalt für das betreffende Jahr für die Haushaltslinien, die die Teilnahme der Republik Moldau am Programm „Horizont Europa“ abdecken, eingestellt wurden, und gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieses Abkommens erhöht wurden;
 - b) Höhe des Betrags für die Teilnahmegebühr gemäß Artikel 3 Absatz 7 dieses Abkommens;
 - c) ab dem Jahr N+1 der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ die Ausführung der dem Haushaltsjahr N entsprechenden, gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieses Abkommens aufgestockten Mittel für Verpflichtungen und der Umfang der Aufhebung von Mittelbindungen;
 - d) für den Teil des Programms „Horizont Europa“, für den diese Informationen zur Berechnung der automatischen Korrektur benötigt werden, die Höhe der Mittelbindungen, die zugunsten moldauischer Rechtsträger eingegangen wurden, aufgeschlüsselt nach dem betreffenden Jahr der Haushaltsmittel und der entsprechenden Gesamthöhe der Mittelbindungen.

Die Kommission legt auf der Grundlage ihres Haushaltsentwurfs so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. September des Haushaltsjahres, informationshalber eine Schätzung für das folgende Jahr für die unter den Buchstaben a und b genannten Angaben vor.

2. Spätestens im April und im Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an die Republik Moldau eine Zahlungsaufforderung für dessen Beitrag im Rahmen dieses Abkommens.

In jeder Zahlungsaufforderung wird vorgesehen, dass die Republik Moldau sechs Zwölftel ihres Beitrags spätestens 30 Tage nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung leistet.

Für das erste Jahr der Durchführung dieses Abkommens stellt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens, eine einzige Zahlungsaufforderung aus.

3. Von 2023 an spiegeln die Zahlungsaufforderungen jedes Jahr auch den Betrag der automatischen Korrektur wider, die auf den für das Jahr N-2 gezahlten operativen Beitrag anwendbar ist.

Die spätestens im April ausgestellte Zahlungsaufforderung kann auch Anpassungen des Finanzbeitrags enthalten, den die Republik Moldau für die Durchführung, Verwaltung und den Betrieb der früheren Rahmenprogramme für Forschung und Innovation, an denen die Republik Moldau teilgenommen hat, gezahlt hat.

Für die Haushaltsjahre 2028, 2029 und 2030 wird der Betrag, der sich aus der automatischen Korrektur der 2026 und 2027 von der Republik Moldau gezahlten operativen Beiträge oder den Anpassungen nach Artikel 3 Absatz 8 dieses Abkommens ergibt, von oder zugunsten der Republik Moldau geschuldet.

4. die Republik Moldau zahlt ihren Finanzbeitrag im Rahmen dieses Abkommens gemäß Nummer III dieses Anhangs. Leistet die Republik Moldau bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, übermittelt die Kommission ein förmliches Mahnschreiben. Bei jeglichem Zahlungsverzug für den Finanzbeitrag werden der Republik Moldau ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet.

Auf zum Fälligkeitstag nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewendet, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.

ANHANG II

Liste der entsprechenden Programme und Projekte der Republik Moldau

Die nachstehende nicht erschöpfende Liste enthält Programme und Projekte in der Republik Moldau, die dem Programm „Horizont Europa“ als gleichwertig erachtet werden:

- Projekte für Nachwuchsforschende;
 - Projekte für intelligente Spezialisierung;
 - Innovationsprojekte;
 - Technologietransferprojekte;
 - bi- und multilaterale Programme;
 - Innovationsgutschein-Projekte;
 - postdoktorale Programme.
-

ANHANG III

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Schutz der finanziellen Interessen und Einziehung

Artikel 1

Überprüfungen und Audits

(1) Die Europäische Union ist berechtigt, gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und/oder Verträgen technische, wissenschaftliche, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten jeder natürlichen Person bzw. jedes Rechtsträgers, die bzw. der in der Republik Moldau wohnhaft bzw. niedergelassen ist und Unionsmittel erhält, sowie jedes an der Durchführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten, der in der Republik Moldau wohnhaft bzw. niedergelassen ist, durchzuführen. Diese Überprüfungen und Audits können von Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, oder von anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen vorgenommen werden.

(2) Die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, sowie die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen erhalten in angemessenem Umfang Zugang zu Standorten, Arbeiten und Unterlagen (in elektronischer Form und auf Papier) sowie zu allen Informationen, die zur Durchführung solcher Audits erforderlich sind; dies schließt das Recht ein, eine physische/elektronische Kopie und Auszüge aller Unterlagen oder Inhalte von Datenträgern, die sich im Besitz der geprüften natürlichen oder juristischen Person oder des geprüften Dritten befinden, zu erhalten.

(3) Die Republik Moldau darf den in Absatz 2 genannten Bediensteten und anderen Personen das Recht auf Einreise in die Republik Moldau und den Zugang zu den Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel nicht verwehren oder in irgendeiner Form behindern.

(4) Die Überprüfungen und Audits können auch nach der Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens gemäß Artikel 9 Absatz 5, der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung und zwar gemäß den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe oder einer oder mehrerer Einrichtungen der Union und gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und/oder Verträgen in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts, die die Europäische Union vor dem Tag des Inkrafttretens der Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens gemäß Artikel 9 Absatz 5, der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens eingegangen ist, durchgeführt werden.

Artikel 2

Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten

(1) Die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sind berechtigt, im Hoheitsgebiet der Republik Moldau administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Diese Untersuchungen werden gemäß den Bedingungen der geltenden Rechtsakte eines oder mehrerer Organe der Union durchgeführt.

(2) Die zuständigen Behörden der Republik Moldau unterrichten die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist über jeglichen ihnen bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

(3) In den Räumlichkeiten jeder natürlichen Person und jedes Rechtsträgers, die bzw. der in der Republik Moldau wohnhaft bzw. niedergelassen ist und Unionsmittel erhält, sowie jedes an der Durchführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten, der in der Republik Moldau wohnhaft bzw. niedergelassen ist, können Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchgeführt werden.

- (4) Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von der Europäischen Kommission oder dem OLAF in enger Zusammenarbeit mit der von der moldauischen Regierung benannten zuständigen Behörde der Republik Moldau vorbereitet und durchgeführt. Die benannte Behörde wird rechtzeitig im Voraus über Gegenstand, Zweck und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet, damit sie Unterstützung leisten kann. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen moldauischen Behörden an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.
- (5) Auf Ersuchen der moldauischen Behörden können die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF durchgeführt werden.
- (6) Die Bediensteten der Kommission und des OLAF erhalten Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Computerdaten, im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind. Insbesondere dürfen sie relevante Dokumente kopieren.
- (7) Widersetzen sich Personen, Einrichtungen oder sonstige Dritte einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, so unterstützen die moldauischen Behörden die Europäische Kommission bzw. das OLAF gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese ihre Kontroll- und Überprüfungsaufgaben vor Ort wahrnehmen können. Diese Unterstützung umfasst die Ergreifung im nationalen Recht vorgesehener geeigneter Sicherungsmaßnahmen, um insbesondere Beweisstücke zu sichern.
- (8) Die Europäische Kommission bzw. das OLAF unterrichten die moldauischen Behörden über das Ergebnis dieser Kontrollen und Überprüfungen. Insbesondere teilen die Europäische Kommission und das OLAF den zuständigen moldauischen Behörden so schnell wie möglich jeden Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit mit, von der sie bei der Kontrolle oder Überprüfung vor Ort Kenntnis erhalten haben.
- (9) Unbeschadet der Anwendung des moldauischen Strafrechts kann die Kommission im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union gegen juristische oder natürliche Personen aus der Republik Moldau, die an der Durchführung eines Programms oder einer Aktivität beteiligt sind, verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen.
- (10) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Artikels tauschen die Europäische Kommission bzw. das OLAF und die zuständigen moldauischen Behörden regelmäßig Informationen aus und konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien.
- (11) Um die wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem OLAF zu erleichtern, benennt die Republik Moldau eine Kontaktstelle.
- (12) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF und den zuständigen moldauischen Behörden erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Vorschriften geschützt.
- (13) Die moldauischen Behörden arbeiten mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen, damit diese im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Pflicht zur Untersuchung und Verfolgung sowie zur Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, nachkommen kann.

Artikel 3

Einziehung und Vollstreckung

- (1) Beschlüsse der Europäischen Kommission, die natürlichen oder juristischen Personen außer Staaten eine Zahlung in Verbindung mit Forderungen auferlegen, die sich aus dem Programm „Horizont Europa“ ergeben, sind in der Republik Moldau vollstreckbar. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, dem Beschluss beigefügt; vorgenommen wird die Prüfung von der Behörde, die die Regierung der Republik Moldau zu diesem Zweck benennt. Die Regierung der Republik Moldau teilt der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union mit, welche Behörde von ihm benannt wurde. Im Einklang mit Artikel 4 ist die Europäische Kommission berechtigt, solche vollstreckbaren Beschlüsse natürlichen Personen und Rechtsträgern, die in der Republik Moldau wohnhaft sind bzw. niedergelassen sind, direkt zuzustellen. Die Vollstreckung erfolgt nach moldauischem Recht und Verfahrensvorschriften.

(2) Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs der Europäischen Union, die aufgrund einer Schiedsklausel ergangen sind, die in einem Vertrag oder einer Vereinbarung über Programme, Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte der Union enthalten ist, sind in der Republik Moldau in der gleichen Weise vollstreckbar wie Beschlüsse der Europäischen Kommission nach Absatz 1.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des in Absatz 1 genannten Beschlusses der Kommission und kann seine Vollstreckung aussetzen. Für Beschwerden hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Gerichte der Republik Moldau zuständig.

Artikel 4

Kommunikation und Informationsaustausch

Die Organe und Einrichtungen der Union, die an der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ oder an Kontrollen im Zusammenhang mit diesem Programm beteiligt sind, sind berechtigt, mit natürlichen Personen und Rechtsträgern, die in der Republik Moldau wohnhaft bzw. niedergelassen sind und Unionsmittel erhalten, sowie mit Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt und in der Republik Moldau wohnhaft bzw. niedergelassen sind, zu kommunizieren, auch über elektronische Kommunikationssysteme. Diese Personen, Rechtsträger und Parteien können den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union direkt alle relevanten Informationen und Unterlagen übermitteln, die sie gemäß den für das Unionsprogramm geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den zur Durchführung dieses Programms der Union geschlossenen Vereinbarungen und Verträgen vorzulegen haben.



2024/1590

4.6.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/1590 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2024

zur Umsetzung der Artikel 8, 9 und 10 mit Bestimmungen über die Energieeinsparverpflichtung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ wurde die Verpflichtung eingeführt, bis 2030 auf Unionsebene ein übergeordnetes Ziel von mindestens 32,5 % Energieeinsparungen zu erreichen.
- (2) In ihrer Empfehlung (EU) 2019/1658 ⁽²⁾ hat die Kommission den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung der Energieeinsparverpflichtung aus der Richtlinie 2012/27/EU bereitgestellt, um sie dabei zu unterstützen, geeignete Maßnahmen, Instrumente und Methoden einzuführen, mit denen sie ihr Energieeinsparpotenzial voll ausschöpfen und das übergeordnete Energieeffizienzziel erreichen können.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde am 13. September 2023 angenommen. Mit ihr wurde die Richtlinie 2012/27/EU neu gefasst, wobei einige Bestimmungen unverändert blieben, gleichzeitig aber auch einige neue Anforderungen eingeführt wurden. Insbesondere wurden die Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz für 2030 deutlich angehoben, auch was die Energieeinsparverpflichtung betrifft.
- (4) Mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 wurde die Energieeinsparverpflichtung verschärft. Da die Energieeinsparverpflichtung Stabilität für Investoren gewährleistet und langfristige Investitionen und Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt, spielt sie bei der Förderung von lokalem Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit eine wichtige Rolle und trägt gleichzeitig zur Verringerung von Energiearmut bei. Durch die Schaffung neuer Möglichkeiten und die Abkoppelung des Energieverbrauchs vom Wachstum würde sie sicherstellen, dass die Union ihre Energie- und Klimaschutzziele erreichen kann.
- (5) Die Richtlinie (EU) 2023/1791 wirkt sich hinsichtlich der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie sowohl auf den derzeitigen (2021–2030) als auch auf die künftigen Verpflichtungszeiträume (2031–2040 und danach) aus. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, die neuen Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2023/1791, die sowohl für den derzeitigen als auch für künftige Verpflichtungszeiträume relevant sind, umzusetzen und zu ermitteln, welche Anforderungen in der Richtlinie (EU) 2023/1791 nur präzisiert, aber gegenüber der Richtlinie 2012/27/EU nicht geändert wurden.
- (6) Die Mitgliedstaaten müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 8, 9 und 10 sowie des Anhangs V der Richtlinie (EU) 2023/1791 bis zum 11. Oktober 2025 in Kraft setzen.
- (7) Die Mitgliedstaaten können nach eigenem Ermessen entscheiden, wie sie die Anforderungen in Bezug auf die Energieeinsparverpflichtung umsetzen und erfüllen, um nationalen Gegebenheiten weitestmöglich Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf einheitliche Weise auszulegen, um bei der Vorbereitung der Umsetzungsmaßnahmen zu einem kohärenten Verständnis der Richtlinie (EU) 2023/1791 in allen Mitgliedstaaten zu gelangen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/27/oj>).

⁽²⁾ Empfehlung (EU) 2019/1658 der Kommission vom 25. September 2019 zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen nach der Energieeffizienzrichtlinie (ABl. L 275 vom 28.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2019/1658/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

- (8) Darüber hinaus sollte diese Empfehlung Leitlinien für die Auslegung derjenigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/1791 enthalten, die gegenüber der Richtlinie 2012/27/EU geändert wurden. Sie sollte daher in Verbindung mit der Empfehlung (EU) 2019/1658 gelesen werden und diese ergänzen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der Artikel 8, 9 und 10 und des Anhangs V der Richtlinie (EU) 2023/1791 in ihr nationales Recht die im Anhang dieser Empfehlung dargelegten Leitlinien für die Auslegung befolgen.

Brüssel, den 28. Mai 2024

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. EINLEITUNG

Diese Leitlinien dienen den Mitgliedstaaten als Orientierung für die Auslegung der Artikel 8, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bei der Umsetzung in nationales Recht. Sie konzentrieren sich auf die neuen Elemente der Richtlinie (EU) 2023/1791 und ergänzen damit den weiterhin geltenden Anhang der Empfehlung (EU) 2019/1658.

Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt dennoch ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union.

2. RECHTLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Artikel 8, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind eng miteinander verknüpft, da die Erreichung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß Artikel 8 von den Mitgliedstaaten entweder durch die Einrichtung von Energieeffizienzverpflichtungssystemen gemäß Artikel 9 oder durch die Umsetzung alternativer strategischer Maßnahmen gemäß Artikel 10 oder durch beides sichergestellt werden muss.

Darüber hinaus sind die Artikel 8, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 mit den folgenden Artikeln der Richtlinie (EU) 2023/1791 verknüpft:

- Artikel 2: Definition wichtiger Begriffe wie „Energiearmut“;
- Artikel 4: Die Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung wird dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Beiträge zu den allgemeinen Energieeffizienzzielen für 2030 erreichen;
- Artikel 24: Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit zusammenhängende Verbraucherschutz- oder Informationsmaßnahmen vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in einkommensschwachen Haushalten und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen, um Energiearmut zu verringern;
- Artikel 30 Absatz 14: Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 Absätze 1 und 4 dadurch nachkommen können, dass sie zum nationalen Energieeffizienzfonds jedes Jahr einen Beitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht;
- Anhang V: Gemeinsame Methoden und Grundsätze zur Berechnung der Auswirkungen der Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder anderer strategischer Maßnahmen nach den Artikeln 8, 9 und 10 und nach Artikel 30 Absatz 14.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IN DER RICHTLINIE (EU) 2023/1791

Für die Auslegung der Artikel 8, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie des Anhangs V dieser Richtlinie sind folgende Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 am relevantesten:

- a) „Endenergieverbrauch“ (Artikel 2 Nummer 6),
- b) „Energieeinsparungen“ (Artikel 2 Nummer 9),
- c) „verpflichtete Partei“ (Artikel 2 Nummer 19),
- d) „teilnehmende Partei“ (Artikel 2 Nummer 21),
- e) „strategische Maßnahme“ (Artikel 2 Nummer 23),
- f) „Einzelmaßnahme“ (Artikel 2 Nummer 24).

Im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist hervorzuheben, dass die Definition des Begriffs „Endenergieverbrauch“ überarbeitet wurde, was Auswirkungen auf die Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 sowie des Anhangs V haben kann. Weitere Informationen sind Abschnitt 4.2 des vorliegenden Anhangs zu entnehmen.

4. GEÄNDERTE VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 8 DER RICHTLINIE (EU) 2023/1791

4.1. Änderungen der Höhe und der Berechnung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Dieser Abschnitt ergänzt Abschnitt 2.1 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658.

Die kumulierten Endenergieeinsparungen werden erhöht, aber das Berechnungsverfahren bleibt unverändert:

- Der erste Schritt besteht in der Berechnung des Ausgangswerts des Energieverbrauchs als durchschnittlichem jährlichem Endenergieverbrauch für die drei Jahre 2016, 2017 und 2018 (siehe Abschnitt 4.2 dieses Anhangs über die Auswirkungen der Änderungen an der Definition des Endenergieverbrauchs in der Richtlinie (EU) 2023/1791).
- Im zweiten Schritt werden neue jährliche Einsparungen auf den Ausgangswert des Energieverbrauchs angerechnet, wobei diese Einsparungen während des Verpflichtungszeitraums kumuliert werden. Mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 werden diese Einsparquoten ab 2024 überarbeitet, wie in den Abschnitten 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 des vorliegenden Anhangs erläutert.

Ab dem Zeitraum 2031 bis 2040 könnte ein dritter Schritt erforderlich werden, wenn die im vorangegangenen Zeitraum erforderlichen Energieeinsparungen nicht erreicht oder übertroffen werden (siehe Abschnitt 4.1.4).

4.1.1. Mindestquoten für neue jährliche Energieeinsparungen

Mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 werden bei der Berechnung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791 für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegten kumulierten Einsparungen die Quoten der ab 2024 erforderlichen neuen jährlichen Energieeinsparungen angehoben. Diese Quoten sind in Tabelle 1 dieses Anhangs aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten können einen anderen Berechnungsansatz gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 anwenden, sofern der berechnete Betrag der kumulierten Einsparungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum von 2021 bis 2030 mindestens dem nach der nachstehenden Formel berechneten Betrag entspricht. Beschließen die Mitgliedstaaten, einen anderen Berechnungsansatz anzuwenden, so ist dies der Kommission in den Aktualisierungen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, in den nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen oder in einer bilateralen Mitteilung mitzuteilen.

Tabelle 1

Mindestquoten für neue jährliche Energieeinsparungen, die aufgrund der Energieeinsparverpflichtung erforderlich sind.

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
0,8 %	0,8 %	0,8 %	1,3 %	1,3 %	1,5 %	1,5 %	1,9 %	1,9 %	1,9 %

Hinweise:

- Die ab 2024 geltenden neuen Quoten sind durch Fettdruck gekennzeichnet.
- Für Zypern und Malta gelten besondere Quoten (siehe Abschnitt 4.1.2).

Tabelle 2

Quoten zur Berechnung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen für den Zeitraum 2021-2030.

Quote der jährlichen Einsparungen im Jahr Quote der neuen jährlichen Einsparungen durch Maßnahmen, die durchgeführt wurden bzw. werden, im Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
2021	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %
2022		0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %
2023			0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %

2024				1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %
2025					1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %
2026						1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
2027							1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
2028								1,9 %	1,9 %	1,9 %
2029									1,9 %	1,9 %
2030										1,9 %
<i>Äquivalente Quoten der jährlichen Gesamteinsparungen in jedem Jahr</i>	0,8 %	1,6 %	2,4 %	3,7 %	5,0 %	6,5 %	8,0 %	9,9 %	11,8 %	13,7 %

Hinweise:

- Überarbeitete Quoten sind fett gedruckt (und diese überarbeiteten Quoten gelten für einen aktualisierten Ausgangswert, siehe Abschnitt 4.2 über die Auswirkungen der geänderten Definition des Endenergieverbrauchs).
- Für Zypern und Malta gelten besondere Quoten (siehe Abschnitt 4.1.2).
- Jede Zeile entspricht der Mindestquote neuer jährlicher Energieeinsparungen aus Maßnahmen, die in einem bestimmten Jahr durchgeführt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Energieeinsparungen eine Lebensdauer haben, die mindestens bis zum Ende des Zeitraums reicht.
- Jede Spalte entspricht der Mindestquote der jährlichen Energieeinsparungen, die in einem bestimmten Jahr zu erzielen sind.
- Die letzte Zeile gibt die äquivalenten Quoten der jährlichen Gesamteinsparungen in jedem Jahr an, indem die zur Berechnung der erforderlichen kumulierten Einsparungen im Zeitraum 2021-2030 verwendeten Quoten addiert werden. Zur Vereinfachung wird die Änderung des Ausgangswerts ab 2024 (siehe Abschnitt 4.2) nicht berücksichtigt.

4.1.2. Ausnahmeregelung für Zypern und Malta.

Abweichend davon müssen Malta und Zypern von 2024 bis 2030 eine Mindestquote für neue jährliche Einsparungen von 0,45 % erzielen. Für diese beiden Mitgliedstaaten galt bereits in der Richtlinie 2012/27/EU eine Ausnahmeregelung mit einer Mindestquote für neue jährliche Einsparungen von 0,24 %. Die Quote von 0,24 % wird nur für den Teilzeitraum 2021 bis 2023 beibehalten. Die Kommission empfiehlt Malta und Zypern, die folgende Formel zu verwenden, um ihre kumulierten Energieeinsparanforderungen zu aktualisieren.

Kumulierte Energieeinsparungen (2021-2030) (Malta und Zypern)	=	0,24 % x „alter“ Ausgangswert x 27	+	0,45 % x „neuer“ Ausgangswert x 28
---	---	------------------------------------	---	------------------------------------

Hinweis: siehe Abschnitt 4.2 dieses Anhangs, in dem die Änderung des Ausgangswerts ab 2024 erläutert wird.

Zypern und Malta könnten einen anderen Berechnungsansatz anwenden, sofern der berechnete Betrag der kumulierten Einsparungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum von 2021 bis 2030 mindestens dem nach der vorstehenden Formel berechneten Betrag entspricht.

4.1.3. Quote für neue jährliche Energieeinsparungen nach 2030

In Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten für Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin neue jährliche Einsparungen im Einklang mit der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv vorgesehenen Einsparquote, d. h. 1,9 %, erzielen müssen. Die Kommission weist darauf hin, dass die für den Zeitraum 2031 bis 2040 erforderlichen kumulierten Energieeinsparungen für alle Mitgliedstaaten gleich sein werden:

Kumulierte Energieeinsparungen (2031-2040) = 1,9 % x Ausgangswert x 55 = Ausgangswert x 1,045

4.1.4. Übertragung möglicher Defizite oder Übererfüllungen aus dem vorangegangenen Zeitraum

Um den Energieeinsparungen innerhalb eines Verpflichtungszeitraums Rechnung zu tragen, ist in diesem Zeitraum eine Einzelmaßnahme einzuleiten, die Energieeinsparungen nur bis zum Ende desselben Verpflichtungszeitraums bewirken kann.

Artikel 8 Absatz 13 Unterabsatz 1 sieht jedoch vor, dass ein Mitgliedstaat, der die erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende eines Verpflichtungszeitraums nicht erreicht hat, die ausstehenden Energieeinsparungen bis zum Ende des darauffolgenden Verpflichtungszeitraums erzielen muss.

Ungeachtet etwaiger rechtlicher Folgen, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtung ergeben, sind die ausstehenden Energieeinsparungen zu den im darauffolgenden Verpflichtungszeitraum erforderlichen Energieeinsparungen hinzuzurechnen. Im Falle eines Defizits während eines Zeitraums [n-1] sollte die Höhe der kumulierten Energieeinsparungen, die für den darauffolgenden Zeitraum [n] erforderlich sind, wie folgt berechnet werden:

Angepasste kumulierte Energieeinsparungen (Zeitraum [n])

= kumulierte Energieeinsparungen (Zeitraum [n]) + ausstehende Energieeinsparungen (Zeitraum [n-1])

Artikel 8 Absatz 13 Unterabsatz 2 sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, der kumulierte Endenergieeinsparungen erreicht, die über dem bis zum Ende eines Verpflichtungszeitraums erforderlichen Niveau liegen, berechtigt ist, die zulässige Menge von höchstens 10 % dieses Überschusses auf den folgenden Verpflichtungszeitraum zu übertragen, ohne dass die Zielverpflichtung erhöht wird. Nach Auffassung der Kommission kann dies in der Praxis geschehen, indem die zu übertragende zulässige Menge von den erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen im nächsten Zeitraum abgezogen wird. Die Menge der kumulierten Energieeinsparungen, die für den folgenden Zeitraum [n] erforderlich sind, lässt sich wie folgt berechnen:

Angepasste kumulierte Energieeinsparungen (Zeitraum [n])

= kumulierte Energieeinsparungen (Zeitraum [n]) – anrechenbare überschüssige Energieeinsparungen (Zeitraum [n-1])

4.2. Auswirkungen der Änderungen an der Definition des Endenergieverbrauchs

Die Definition des Endenergieverbrauchs in Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird geändert (siehe auch Empfehlung (EU) 2023/xxx der Kommission vom xxx 2023 zur Umsetzung des Artikels 4 der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie). Mit den Änderungen wird klargestellt, dass:

- die für den Verkehr bereitgestellte Energie den Energieverbrauch im internationalen Luftverkehr einschließt,
- der Endenergieverbrauch ausdrücklich die an Forstwirtschaft und Fischerei gelieferte Energie umfasst (die zuvor implizit in sonstigen Endnutzensektoren enthalten war),
- dieser Anwendungsbereich den Energieverbrauch von Bunkern im internationalen Seeverkehr und Umgebungsenergie ausschließt (zusätzlich zum Ausschluss der Lieferungen an den Energieumwandlungssektor und den Energiesektor, die bereits in der Definition in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2012/27/EU genannt sind).

Der Ausgangswert des Energieverbrauchs, d. h. der über die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemittelte jährliche Endenergieverbrauch, wird von dieser Änderung der Definition beeinflusst. Die Mitgliedstaaten müssen diese neue Definition anwenden, wenn sie die kumulierten Energieeinsparungen berechnen, die für den Teilzeitraum 2024 bis 2030 erforderlich sind.

Dies bedeutet, dass für die Berechnung der kumulierten Energieeinsparungen für die Jahre 2021 bis 2023 und 2024 bis 2030 unterschiedliche Ausgangswerte verwendet werden sollten, wie die nachstehende Formel zeigt:

Kumulierte Energieeinsparungen (2021-2030)	=	0,8 % x Ausgangswert basierend auf der alten EEV-Definition x 27	+	1,3 % x Ausgangswert basierend auf der neuen EEV-Definition x 3 + 1,5 % x Ausgangswert basierend auf der neuen EEV-Definition x 9 + 1,9 % x Ausgangswert basierend auf der neuen EEV-Definition x 6
---	---	---	---	--

4.3. Anforderung, die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu berücksichtigen und zu fördern (Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Die Mitgliedstaaten können nützliche Ressourcen über Energiegemeinschaften im Register der Kommission für Energiegemeinschaften ⁽¹⁾ sowie in der neuen Initiative der Kommission für von Bürgerinnen und Bürgern geleitete Renovierungsprojekte („Citizen-Led Renovation“ ⁽²⁾) finden.

4.4. Bekämpfung von Energiearmut (Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen Anteil der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen in bestimmten Zielgruppen bestimmen und erreichen, d. h. bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben. Anlage V des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658 enthält Beispiele für strategische Maßnahmen, die in der Vergangenheit von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, um Energiearmut zu verringern. Weitere Beispiele finden sich auch auf der Website der konzertierten Aktion zur Energieeffizienzrichtlinie (Concerted Action EED) ⁽³⁾, der Beratungsplattform Energiearmut ⁽⁴⁾ und in den Ressourcen, die im Rahmen der verschiedenen europäischen Projekte ⁽⁵⁾ zur Verringerung von Energiearmut entwickelt wurden.

4.4.1. Festlegung des Anteils der Endenergieeinsparungen in den Zielgruppen

Der Anteil muss mindestens dem Anteil entsprechen, der mit der unter Nummer 4.4.1.1 dieses Anhangs beschriebenen Standardoption ermittelt wurde. Hat ein Mitgliedstaat die Anforderungen für die Nutzung der Standardoption nicht erfüllt, so muss der Anteil mindestens dem Anteil entsprechen, der mit der unter Nummer 4.4.1.2 dieses Anhangs beschriebenen Ausweichoption ermittelt wurde. Dieser Anteil wird auf die erforderliche Menge an kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angewandt (siehe Abschnitt 4.1 dieses Anhangs).

4.4.1.1. Standardoption – Verwendung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Haushalte gemäß dem nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)

Der Anteil der Endenergieeinsparungen in den Zielgruppen muss mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte entsprechen, der in den nationalen Energie- und Klimaplänen oder den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten geschätzt wurde, wobei die vier in der nachstehenden Ausweichoption dargelegten Indikatoren zu berücksichtigen sind.

4.4.1.2. Ausweichoption – Verwendung des arithmetischen Mittels von vier statistischen Indikatoren

Der Anteil der Endenergieeinsparungen in den Zielgruppen muss mindestens dem arithmetischen Mittel der vier Indikatoren gemäß 3 für das Jahr 2019 entsprechen (siehe Daten unter 4).

⁽¹⁾ Energy Communities Repository, https://energy-communities-repository.ec.europa.eu/index_en?prefLang=de.
⁽²⁾ Energy communities, https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-communities_en?prefLang=de/.
⁽³⁾ <https://www.ca-eed.eu/?s=energy+poverty/>.
⁽⁴⁾ Energy Poverty Advisory Hub (Beratungsplattform Energiearmut), https://energy-poverty.ec.europa.eu/index_en/.
⁽⁵⁾ Liste der relevanten Horizont-2020-Projekte: <https://cordis.europa.eu/search/de?q=contenttype%3D%27project%27%20AND%20programme%2Fcode%3D%27LC-SC3-EC-2-2018-2019-2020%27&p=1&num=10&srt=/project/contentUpdateDate:decreasing/>.
<https://cordis.europa.eu/search/de?q=contenttype%3D%27project%27%20AND%20programme%2Fcode%3D%27EE-06-2016-2017%27&p=1&num=10&srt=/project/contentUpdateDate:decreasing/>.
 Datenbank für LIFE-Projekte: <https://webgate.ec.europa.eu/life/publicWebsite/search/get?basicSearchText=energy+poverty>

Tabelle 3

Indikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Ermittlung des Anteils von Energiearmut.

Bezeichnung	Eurostat-Referenz	Eurostat-Definition
Indikator a: Unfähigkeit, die Unterkunft angemessen warm zu halten	SILC [ilc_md01] ⁽¹⁾	prozentualer Anteil der Menschen an der Gesamtbevölkerung, die gezwungenermaßen nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten ⁽²⁾
Indikator b: Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben	SILC, [ilc_md07] ⁽³⁾	prozentualer Anteil der Menschen an der Gesamtbevölkerung mit Zahlungsrückständen bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben als Hinweis darauf, dass sie aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gezwungenermaßen nicht in der Lage sind, ihre Rechnungen fristgerecht zu begleichen ⁽⁴⁾
Indikator c: Gesamtzahl der Menschen, die in einer Wohnung mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, in den Fußböden, im Fundament oder Fäulnis in den Fensterrahmen oder im Fußboden leben	SILC [ilc_mdho01] ⁽⁴⁾	prozentualer Anteil der Menschen, die in einer Wohnung mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, in den Fußböden, im Fundament oder Fäulnis in den Fensterrahmen oder im Fußboden leben ⁽⁵⁾
Indikator d: Quote der von Armut bedrohten Personen	SILC- und ECHP-Erhebungen [ilc_li02] ⁽⁶⁾	Anteil der Menschen, deren verfügbares Äquivalenzeinkommen (nach sozialen Transferleistungen) unterhalb der Armutgefährdungsschwelle liegt, die bei 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens nach sozialen Transferleistungen liegt ⁽⁷⁾

⁽¹⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_md01/default/table

⁽²⁾ [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=EU_statistics_on_income_and_living_conditions_\(EU-SILC\)_methodology_-_economic_strain#Description](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=EU_statistics_on_income_and_living_conditions_(EU-SILC)_methodology_-_economic_strain#Description)

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_md07/default/table?lang=en

⁽⁴⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_mdho01/default/table

⁽⁵⁾ [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=EU_statistics_on_income_and_living_conditions_\(EU-SILC\)_methodology_-_housing_deprivation#Description](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=EU_statistics_on_income_and_living_conditions_(EU-SILC)_methodology_-_housing_deprivation#Description)

⁽⁶⁾ [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_li02/default/table/.](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_li02/default/table/)

⁽⁷⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:At-risk-of-poverty_rate

Für alle Mitgliedstaaten stehen für 2019 Daten zu allen Indikatoren zur Verfügung. Tabelle 4 enthält die Daten und das arithmetische Mittel nach Mitgliedstaaten.

Tabelle 4

Mindestanteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen, die in vorrangigen Gruppen zu erzielen sind, auf der Grundlage der in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufgeführten Indikatoren.

Land	Indikator a	Indikator b	Indikator c	Indikator d	Durchschnitt
Österreich	1,80 %	2,40 %	9,40 %	13,30 %	6,73 %
Belgien	3,90 %	4,10 %	16,70 %	14,80 %	9,88 %
Bulgarien	30,10 %	27,60 %	11,60 %	22,60 %	22,98 %
Kroatien	6,60 %	14,80 %	10,20 %	18,30 %	12,48 %
Zypern	21,00 %	10,40 %	31,10 %	14,70 %	19,30 %
Tschechien	2,80 %	1,80 %	7,30 %	10,10 %	5,50 %
Dänemark	2,80 %	3,60 %	14,90 %	12,50 %	8,45 %
Estland	2,50 %	7,20 %	13,80 %	21,70 %	11,30 %
Finnland	1,80 %	7,80 %	4,10 %	11,60 %	6,33 %

Frankreich	6,20 %	5,60 %	11,50 %	13,60 %	9,23 %
Deutschland	2,50 %	2,20 %	12,00 %	14,80 %	7,88 %
Griechenland	17,90 %	32,50 %	12,50 %	17,90 %	20,20 %
Ungarn	5,40 %	10,20 %	22,30 %	12,30 %	12,55 %
Irland	4,90 %	8,90 %	12,50 %	13,10 %	9,85 %
Italien	11,10 %	4,50 %	14,00 %	20,10 %	12,43 %
Lettland	8,00 %	8,70 %	19,30 %	22,90 %	14,73 %
Litauen	26,70 %	7,50 %	14,00 %	20,60 %	17,20 %
Luxemburg	2,40 %	2,40 %	15,40 %	17,50 %	9,43 %
Malta	7,80 %	6,50 %	7,60 %	17,10 %	9,75 %
Niederlande	3,00 %	1,50 %	14,70 %	13,20 %	8,10 %
Polen	4,20 %	5,80 %	10,80 %	15,40 %	9,05 %
Portugal	18,90 %	4,30 %	24,40 %	17,20 %	16,20 %
Rumänien	9,30 %	13,70 %	9,40 %	23,80 %	14,05 %
Slowakei	7,80 %	8,40 %	5,70 %	11,90 %	8,45 %
Slowenien	2,30 %	11,20 %	20,60 %	12,00 %	11,53 %
Spanien	7,50 %	6,50 %	14,70 %	20,70 %	12,35 %
Schweden	1,90 %	2,30 %	7,00 %	17,10 %	7,08 %

Quelle: Eurostat-Daten (siehe Links zu jedem Indikator in Tabelle 3).

4.4.2. Definition der Zielgruppe(n)

Der Begriff „von Energiearmut betroffene Menschen“ bezieht sich auf die Definition von Energiearmut in Artikel 2 Nummer 52 der Richtlinie (EU) 2023/1791, die auf den jeweiligen nationalen Kontext Bezug nimmt. Nach Auffassung der Kommission ermöglicht dies jedem Mitgliedstaat, seine eigene rechtliche Definition des Begriffs „von Energiearmut betroffene Haushalte“ festzulegen.

Der Begriff „schutzbedürftige Kunden“ ist in Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ festgelegt:

Für die Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ können die Höhe des Einkommens, der Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, die Energieeffizienz von Wohnungen, die kritische Abhängigkeit von elektrischen Geräten für gesundheitliche Zwecke, das Alter und weitere Kriterien herangezogen werden.

Nach demselben Artikel müssen die Mitgliedstaaten den Begriff „schutzbedürftige Kunden“ definieren. Diese Begriffsbestimmung sollte für die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gelten.

Der Begriff „Menschen in einkommensschwachen Haushalten“ ist im Unionsrecht nicht definiert. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich der in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannte Indikator der Quote der von Armut bedrohten Personen auf den Schwellenwert von 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens nach sozialen Transferleistungen bezieht. Dieser Schwellenwert sollte daher verwendet werden, um die Gruppe der „Personen in einkommensschwachen Haushalten“ im Rahmen von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu definieren, es sei denn, die Verwendung einer anderen nationalen Definition kann gerechtfertigt werden (z. B. im Zusammenhang mit den Anspruchskriterien für bestimmte Sozialleistungen).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj?locale=de>).

Der Begriff „Sozialwohnungen“ ist im Unionsrecht nicht definiert, wird aber im Policy Brief 2020 der OECD als unter den Marktpreisen vermieteter Wohnraum definiert, der gezielt und nach spezifischen Vorschriften, z. B. ermitteltem Bedarf oder Wartelisten, zugewiesen wird. Dennoch sind zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede bei der Definition, der Größe, dem Anwendungsbereich, der Finanzierung, der Zielgruppe und der Art des Anbieters (z. B. öffentliche, private, gemeinnützige oder beschränkt gewinnorientierte Einrichtungen, Genossenschaften oder eine Mischung aus diesen) festzustellen. Die Definition von Sozialwohnungen in den Mitgliedstaaten hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, parallel zu Änderungen der politischen Ansätze für sich wandelnde Marktbedingungen. Einige Mitgliedstaaten verwenden eine andere Terminologie für Sozialwohnungen wie „Wohnungen mit moderater Miete“ in Frankreich, „Gemeindewohnungen“ oder „Wohnungen ohne Gewinnerzielungsabsicht“ in Dänemark, „Wohnraumförderung“ in Deutschland, „Gemeinnütziger Wohnbau“ oder „Gemeindewohnungen“ in Österreich, „Geschütztes Wohnen“ in Spanien, „Öffentliches Wohnen“ in Schweden usw. Je nach Mitgliedstaat kann sie sich auf den rechtlichen Status des Vermieters, die Mietregelung, die Finanzierungsmethode oder die Zielgruppe beziehen.⁽⁷⁾ Mitgliedstaaten, die in Sozialwohnungen lebende Menschen in den Anwendungsbereich von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufnehmen wollen, sollten eine nationale Definition für Sozialwohnungen bereitstellen.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass mindestens die gemäß Nummer 4.4.1.1 oder 4.4.1.2 dieses Anhangs ermittelten kumulierten Energieeinsparungen in den in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Zielgruppen erreicht werden. Die Einsparungen sollen in den Zielgruppen insgesamt und nicht in jeder Gruppe einzeln erzielt werden.

Dabei sollten die Mitgliedstaaten die Besonderheiten jeder Gruppe oder Untergruppe berücksichtigen und die strategischen Maßnahmen entsprechend anpassen. So sind beispielsweise Haushalte im oberen Bereich der Gruppe mit niedrigem Einkommen und die schutzbedürftigsten Haushalte möglicherweise nicht mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert.

Ergeben sich die für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten Energieeinsparungen aus strategischen Maßnahmen, die nicht ausschließlich auf die Zielgruppe(n) abzielen, die aus den in Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Zielgruppen ausgewählt wurden, so müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie der Anteil der unter diesen Zielgruppen erzielten Energieeinsparungen an den im Rahmen dieser strategischen Maßnahmen gemeldeten Gesamtenergieeinsparungen berechnet und überwacht wird. Diese Erläuterungen sind gemäß Anhang V Nummer 5 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2023/1791 in die Mitteilung der strategischen Maßnahme aufzunehmen. Nach Auffassung der Kommission können spezifische Förderkriterien (z. B. Einkommensgrenze, Anspruch auf Sozialleistungen, Energieeffizienzklasse der Wohnung vor der Maßnahme) für die Bestimmungen verwendet werden, die sich auf die Verringerung von Energiearmut konzentrieren (z. B. höherer Zuschussatz, ergänzendes zinsfreies Darlehen). Die Überwachung der Umsetzung dieser Bestimmungen ermöglicht es, zwischen den Interventionen und resultierenden Energieeinsparungen, die zur Bekämpfung von Energiearmut gezählt werden können, zu unterscheiden. Ein weiterer Ansatz könnte darin bestehen, dass Organisationen, die in direktem Kontakt zu den vorrangigen Gruppen stehen, (z. B. soziale Einrichtungen, lokale Behörden, NRO und Wohltätigkeitsorganisationen) beauftragt werden, Haushalten bei der Beantragung finanzieller Anreize oder sonstiger Unterstützung zu helfen. Diese Organisationen könnten dann die Maßnahmen überwachen, die zur Bekämpfung von Energiearmut gezählt werden können.

4.5. Vermeidung und Abschwächung nachteiliger Auswirkungen (Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Nach Auffassung der Kommission sollte zwischen mindestens drei Arten von nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 unterschieden werden.

Eine erste Art nachteiliger Auswirkungen besteht darin, dass eine strategische Maßnahme zu einem Anstieg der Energiepreise führt (z. B. Energieeffizienzverpflichtungssysteme (EEVS) oder Energiesteuern, siehe auch Abschnitt 7.9.2 über Verteilungseffekte), der nicht durch Energieeffizienzverbesserungen kompensiert wird, die die Energiekosten senken. Dies kann das Risiko erhöhen, dass Haushalte in Energiearmut geraten. Solche nachteiligen Auswirkungen können vermieden oder abgemildert werden, indem sichergestellt wird, dass die Gruppen, für die die höheren Energiepreise ein erhebliches Risiko darstellen könnten, von der strategischen Maßnahme (oder von ergänzenden mildernden Maßnahmen) profitieren, die zumindest die Auswirkungen höherer Energiepreise ausgleicht bzw. ausgleichen. Dabei sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet, öffentliche Mittel, einschließlich der auf Unionsebene eingerichteten Finanzierungsinstrumente, und Einnahmen aus Zertifikaten des Emissionshandelssystems (EHS) bestmöglich zu nutzen.

Eine zweite Art nachteiliger Auswirkungen besteht aus nichtwirtschaftlichen Nebenwirkungen, die sich auf die Lebensbedingungen und die Gesundheit der Haushalte auswirken können. Beispielsweise sind Renovierungsprogramme möglicherweise nicht angemessen auf die Belüftung ausgerichtet, was möglicherweise zu Atemwegserkrankungen führt. Dies kann vermieden werden, indem bei der Gestaltung der strategischen Maßnahme die Luftqualität in Innenräumen oder Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

⁽⁷⁾ Europäisches Parlament, 2013: Social Housing in the EU, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/492469/IPOL-EMPL_NT\(2013\)492469_EN.pdf/](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/492469/IPOL-EMPL_NT(2013)492469_EN.pdf/).

Eine dritte Art nachteiliger Auswirkungen betrifft andere wirtschaftliche Nebenwirkungen, z. B. einen Preisanstieg bei energieeffizienten Lösungen. Dies kann es Endkunden mit geringeren finanziellen Mitteln erschweren, sich diese Lösungen zu leisten. Solche nachteiligen Auswirkungen können durch die Einführung spezifischer Bestimmungen oder ergänzender Maßnahmen (z. B. freiwillige Vereinbarungen mit Einzelhändlern oder Installateuren, günstigere Bedingungen für die vorrangigen Zielgruppen) vermieden oder abgemildert werden.

Entsprechende Analysen und Erläuterungen dazu, wie nachteilige Auswirkungen bewertet und vermieden oder abgemildert werden, sind gemäß Anhang V Nummer 5 Ziffer i der Richtlinie (EU) 2023/1791 in die Mitteilung der strategischen Maßnahmen aufzunehmen.

4.6. Beitrag von Artikel 8 zu Artikel 4 (Artikel 8 Absatz 14 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sollen gemäß Anhang V Nummer 2 zusätzlich zu anderen verbindlichen Rechtsvorschriften der Union Energieeinsparungen erzielt werden. Daher müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie die gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten strategischen Maßnahmen Energieeinsparungen bewirken sollen, die andernfalls nicht erzielt würden, und damit zur Erreichung ihres nationalen Beitrags gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie beitragen. Bei dieser Bewertung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Änderungen des Endenergieverbrauchs können auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, darunter Verbesserungen der Energieeffizienz. Methoden wie die Dekompositionsanalyse können verwendet werden, um Energieeffizienzverbesserungen von Abweichungen aufgrund anderer Faktoren (z. B. Witterungsbedingungen, Wirtschaftstätigkeit) zu trennen.
- Verbesserungen der Energieeffizienz können mit Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 zusammenhängen, aber auch aus anderen politischen Maßnahmen (z. B. aus anderen verbindlichen Rechtsakten der Union) und aus nichtpolitischen Effekten resultieren.
- Verbesserungen der Energieeffizienz gemäß Artikel 8 Absatz 1 können zu indirekten Rebound-Effekten (Erhöhungen des Verbrauchs von Energiedienstleistungen infolge eines Wirtschaftswachstums, das durch eine effizientere Ressourcennutzung angekurbelt wird, oder infolge unerwarteter Ereignisse wie der COVID-19-Krise oder Preisschocks) führen, die bei den Berechnungen von Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 nicht berücksichtigt werden.
- Verbesserungen der Energieeffizienz gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bei den in Artikel 8 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Zielgruppen (siehe Abschnitt 4.4 dieses Anhangs) dürften zu direkten Rebound-Effekten führen (d. h. ein Teil der Energieeffizienzverbesserung wird genutzt, um den Wärmekomfort auf ein angemessenes Niveau anzuheben, anstatt den Energieverbrauch zu senken). Die für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten Energieeinsparungen führen somit nicht (vollständig) zu einer entsprechenden Verringerung des Energieverbrauchs im Zusammenhang mit Artikel 4 der genannten Richtlinie (siehe Abschnitt 7.1 dieses Anhangs).

Diese Bewertung liefert einen Beitrag zur Unterstützung der Kommission bei der Überwachung, ob die Mitgliedstaaten auf dem richtigen Weg sind, ihren nationalen Beitrag gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu leisten, und, falls dies nicht der Fall ist, inwieweit die Lücke mit einer Untererfüllung oder überhöhten Schätzung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Richtlinie gemeldeten Energieeinsparungen zusammenhängen kann.

Die erste Bewertungsebene besteht darin, die Entwicklung des Endenergieverbrauchs (Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791) und die gemeldeten Energieeinsparungen (Artikel 8 der genannten Richtlinie) zu überwachen, um festzustellen, ob sie kohärent sind und den aktuellen Zielen entsprechen. Auf einer zweiten Bewertungsebene können dann die beobachteten Veränderungen oder Lücken analysiert werden, z. B. mit folgenden Ansätzen:

- Die Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Energieeffizienzbeiträge gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 kann als Analysequelle für die Bewertung der Strategien und Maßnahmen herangezogen werden, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der genannten Richtlinie fallen.
- Es können eine Dekompositionsanalyse, eine ökonometrische Analyse oder andere Top-down-Methoden verwendet werden, um die Veränderungen des Endenergieverbrauchs oder der Energieintensität sowie die Unterschiede zum erwarteten Trend zu erklären (Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 über die Überwachung).
- Es kann ein Vergleich zwischen den erzielten und den erwarteten Ergebnissen durchgeführt werden, um festzustellen, ob die strategischen Maßnahmen unzureichend oder stärker als erwartet wirksam sind (z. B. Beteiligung, Anzahl der Maßnahmen), was es ermöglicht, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten strategischen Maßnahmen zu überwachen.

- Die Ergebnisse der Überwachung und Überprüfung können herangezogen werden, um mögliche Quellen für eine Über- oder Unterschätzung von Energieeinsparungen zu ermitteln.

Vorrangig bei dieser Bewertung sollte sein, die Genauigkeit der Schätzungen der Einsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 durch Evaluierungsstudien zu verbessern.

Je mehr Unstimmigkeiten zwischen den für die Artikel 4 und 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 überwachten Trends festgestellt werden bzw. je größer die festgestellten Diskrepanzen zwischen den beobachteten Trends und den Zielpfaden zur Erreichung der Ziele des derzeitigen Verpflichtungszeitraums sind, umso mehr sollten die oben genannten Bewertungen in die Tiefe gehen.

4.7. Anrechnungsfähigkeit strategischer Maßnahmen (Artikel 8 Absatz 14 Buchstabe c)

In Anhang V Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ sind die Einzelheiten aufgeführt, die die Mitgliedstaaten bei der Mitteilung strategischer Maßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu übermitteln haben. Die erforderliche kurze Beschreibung der strategischen Maßnahme könnte sich auf den Rechtstext oder andere öffentlich zugängliche amtliche Informationen beziehen, in denen die Ziele der strategischen Maßnahme dargelegt sind. Wenn in den offiziellen Zielen der strategischen Maßnahme die Erreichung von Endenergieeinsparungen nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollten weitere Begründungen gegeben werden, z. B. indem erläutert wird, wie die strategische Maßnahme Energieeffizienzmaßnahmen fördert, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 anrechenbar sind, oder wie Endenergieeinsparungen nachgewiesen werden. Die Begründung könnte auch in der Beschreibung der Interventionslogik der strategischen Maßnahme bestehen, da dies dazu beitragen würde, ihre Wesentlichkeit nachzuweisen (siehe auch Anlage IX des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658).

5. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERARBEITUNG VON ARTIKEL 9 ÜBER ENERGIEEFFIZIENZVERPFLICHTUNGSSYSTEME (EEVS)

Leitlinien zur Gestaltung, Umsetzung und Dokumentation von EEVS finden sich in Abschnitt 4.1 und Anlage II des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658, da sich diese Bestimmungen gegenüber der Richtlinie 2012/27/EU nicht geändert haben.

Die wichtigsten Ergänzungen oder Änderungen in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (im Vergleich zu Artikel 7a der Richtlinie 2012/27/EU) sind im Folgenden aufgeführt:

- Neuer Artikel 9 Absatz 2: Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, eine durchführende Behörde für die Verwaltung der EEVS zu benennen.
- Ergänzung in Artikel 9 Absatz 3: Die verpflichteten Parteien können auch Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber einschließen (Hinweis: Energieverteiler waren bereits als mögliche verpflichtete Parteien einbezogen).
- Neuer Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7: Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass EEVS bei vorrangigen Zielgruppen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Energieeinsparungen erzielen.
- Aktualisierung in Artikel 9 Absatz 8: Der Bezugspunkt für die unteren Heizwerte ist nun Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁽⁷⁾ und für Primärenergiefaktoren Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Werden andere Umrechnungsfaktoren verwendet, so ist dies zu begründen;
- Neuer Artikel 9 Absatz 10: Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten (NECPR) über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme, einschließlich der angewandten Methoden, der ermittelten Probleme und der Art und Weise, wie sie angegangen wurden. Wenn die EEVS als Teil eines Maßnahmenpakets gemeldet werden, siehe Abschnitt 6.1 dieses Anhangs mit Leitlinien für die Berichterstattung über Energieeinsparungen aus dem Maßnahmenpaket.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2066/oj).

- Artikel 9 Absatz 9 befasst sich mit der Interaktion zwischen EEVS und dem EU-Emissionshandelssystem, auf das in Abschnitt 7.6.1 dieses Anhangs eingegangen wird.

6. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERARBEITUNG VON ARTIKEL 10 ÜBER ALTERNATIVE MASSNAHMEN

Leitlinien zur Konzeption, Umsetzung und Dokumentation alternativer Maßnahmen finden sich in Abschnitt 4.2 und Anlage III des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658.

Die Richtlinie (EU) 2023/1791 enthält zwei Ergänzungen gegenüber Artikel 7b der Richtlinie 2012/27/EU.

Die erste ist Artikel 10 Absatz 3, der Artikel 9 Absatz 10 für EEVS ähnelt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den NECPR Informationen über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme bereitzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über die angewandten Methoden, die ermittelten Probleme und die Art und Weise, wie sie angegangen wurden. Dies ergänzt die bestehende Bestimmung in Anhang V Nummer 3 Buchstabe e über Transparenz, wonach die Mitgliedstaaten Daten über Energieeinsparungen in Jahresberichten öffentlich zugänglich machen müssen.

Die zweite betrifft Artikel 10 Absatz 4 über die Notwendigkeit, die Wirksamkeit steuerlicher Maßnahmen nachzuweisen, und wird im folgenden Abschnitt erörtert.

6.1. Messung, Kontrolle und Überprüfung bei der Berichterstattung über ein Maßnahmenpaket

Bei der Berichterstattung für Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 geht es in erster Linie um die Berichterstattung über die je strategische Maßnahme erzielten Ergebnisse. Dies erleichtert die Dokumentation der Wesentlichkeit (zur Wesentlichkeit siehe auch Anlage IX des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658). Die Mitgliedstaaten könnten ein Paket strategischer Maßnahmen nutzen, die auf denselben Sektor und dieselbe Art von Einzelmaßnahmen ausgerichtet sind (z. B. ein Programm für Energieberatung und ein Finanzierungssystem).

Die erste Möglichkeit, Energieeinsparungen aus einem Maßnahmenpaket zu melden, besteht darin, das Paket so zu melden, als handele es sich um eine einzige strategische Maßnahme:

- entweder durch Auswahl der wichtigsten strategischen Maßnahme aus dem Maßnahmenpaket und Berichterstattung über die Einsparungen, die sich nur aus dieser strategischen Maßnahme ergeben: Dadurch wird das Risiko einer Doppelzählung von sich überschneidenden strategischen Maßnahmen vermieden, und nur die gemeldete strategische Maßnahme sollte gemäß den Anforderungen in Anhang V gemeldet und dokumentiert werden;
- oder durch Berichterstattung über das Maßnahmenpaket als strategische Maßnahme: in diesem Fall sollte in der Mitteilung und Dokumentation dieses Maßnahmenpakets insbesondere klargestellt werden, wie die Wesentlichkeit sichergestellt wird, wie die Umsetzung von Einzelmaßnahmen, die sich aus dem Maßnahmenpaket ergeben, überwacht wird und wie Doppelzählungen derselben Einzelmaßnahme vermieden oder korrigiert werden.

Eine zweite Option besteht darin, die im Paket enthaltenen strategischen Maßnahmen getrennt zu melden. Dabei wird jede strategische Maßnahme gemeldet und dokumentiert, und das Verfahren zur Vermeidung oder Korrektur von Doppelzählungen sollte erläutert werden. Dieses Verfahren könnte beispielsweise sein:

- Nutzung einer zentralen Datenbank, in der die Kennungen der einzelnen Maßnahmen (z. B. Adressen oder ID-Nummern der Stromzähler) nachverfolgt werden, um Doppelzählungen zu kontrollieren: In diesem Fall sollten die für jede strategische Maßnahme gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten Energieeinsparungen korrigiert werden, um Energieeinsparungen zu streichen, die mehrmals gezählt wurden.
- Festlegung von Regeln für die Aufteilung von Energieeinsparungen auf die gemeldeten strategischen Maßnahmen (z. B. entsprechend den Finanzierungsanteilen).

Die Anforderungen in Anhang V der Richtlinie (EU) 2023/1791 gelten für Maßnahmenpakete wie für einzelne strategische Maßnahmen.

6.2. Steuerliche Maßnahmen (Nachweis der Wirksamkeit) (Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Dieser Abschnitt ergänzt Abschnitt 4.2.8 über Energie- oder CO₂-Steuern im Anhang der Empfehlung (EU) 2019/1658.

Die mit Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 eingeführten neuen Anforderungen an den Nachweis der Wirksamkeit steuerlicher Maßnahmen entsprechen der Wesentlichkeitsanforderung gemäß Anhang V Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie für EEVS und alternative Maßnahmen, sodass alle strategischen Maßnahmen gleich behandelt werden.

Bei der Mitteilung einer steuerlichen Maßnahme für die Zwecke des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten erläutern, wie durch die Gestaltung und Umsetzung dieser steuerlichen Maßnahme ein angemessener Wirkungsmechanismus sichergestellt wird.

Dies könnte beispielsweise geschehen, indem erläutert wird, wie der Steuersatz festgesetzt wurde und warum Änderungen im Zeitverlauf beschlossen wurden (sofern relevant), wobei anzugeben ist, ob das Ziel einer Änderung darin besteht, tatsächlich eine Verhaltensänderung zu bewirken oder die Belastung der Verbraucher aufgrund von Preissteigerungen oder ähnlichen äußeren Bedingungen zu verringern, um Energieeinsparungen zu erzielen. Dabei sollte auch erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass alle Verbraucher, einschließlich einkommensschwacher Haushalte oder Verbraucher in Situationen divergierender Anreize, ihr Verhalten ändern können. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass erläutert wird, wie flankierende Maßnahmen die bestehende steuerliche Maßnahme ergänzen.

Für weitere Erläuterungen siehe auch Abschnitt 7.9 dieses Anhangs zur Ermittlung von Energieeinsparungen aus steuerlichen Maßnahmen.

7. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERARBEITUNG VON ANHANG V

7.1. Berechnung der Energieeinsparungen für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Anteil der Energiearmut)

In Anhang V Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791 ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Richtlinie diese Energieeinsparungen auf der Grundlage von technischen Abschätzungen „anhand der Standardbelegungs- und Wärmekomfortbedingungen oder -parameter, beispielsweise der in den nationalen Bauvorschriften festgelegten Parameter, veranschlagen“ können.

Verbesserungen der Energieeffizienz von Wohnungen, die von den in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Zielgruppen genutzt werden, führen möglicherweise nicht zu denselben Senkungen des Endenergieverbrauchs wie bei nicht energiearmen Haushalten. Dies ist wahrscheinlich der Fall in Situationen materieller Armut (z. B. Unfähigkeit, die Wohnung angemessen warm zu halten), bevor die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden: Der Energieverbrauch vor den Energieeffizienzmaßnahmen kann niedriger sein als bei Standardannahmen, wie sie beispielsweise in Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz verwendet werden. So könnte beispielsweise die Raumtemperatur niedriger sein als in den Bauvorschriften angenommen; einige Räume werden möglicherweise nicht oder nur wenige Stunden pro Tag beheizt usw. Dieser niedrigere Energieverbrauch im Vergleich zu Standardannahmen wird als Prebound-Effekt bezeichnet. In diesen Situationen könnten Energieeffizienzverbesserungen genutzt werden, um einen angemessenen Wärmekomfort zu erreichen (z. B. durch Einstellung des Thermostats auf eine höhere Temperatur als zuvor; Heizung einiger Räume für mehr Stunden pro Tag usw.).

Dieses Phänomen einer höheren Energiedienstleistung (hier Komfort) anstelle einer Verringerung des Energieverbrauchs wird im Allgemeinen als direkter Rebound-Effekt bezeichnet. Bei der Berechnung der nach Artikel 8 Absatz 1 gemeldeten Energieeinsparungen sollten in der Regel beide Effekte (Prebound- und Rebound-Effekt) berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die berechneten Energieeinsparungen durch Maßnahmen, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 unter den vorrangigen Gruppen durchgeführt werden, gering sein könnten, wodurch mit Blick auf das Ziel dieser Bestimmung ein Paradox entsteht.

In Anhang V Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird anerkannt, dass der Rebound-Effekt in diesen besonderen Situationen eine positive Auswirkung der strategischen Maßnahmen sein kann, wenn er zur Verringerung der Energiearmut beiträgt, da es Haushalten ermöglicht wird, einen angemessenen Wärmekomfort zu erreichen, was im Einklang mit der Definition von Energiearmut in Artikel 2 Nummer 52 der genannten Richtlinie steht, die sich auf „ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit“ bezieht.

Aus diesem Grund verpflichtet diese Bestimmung die Mitgliedstaaten auch, in den Einzelheiten der Mitteilung zu den Berechnungsverfahren, die für die gemäß Artikel 8 gemeldeten strategischen Maßnahmen verwendet werden, zu erläutern, „in welcher Weise der Komfort bei Maßnahmen in Gebäuden berücksichtigt wird“. Wenn die Energieeffizienzverbesserungen teilweise oder vollständig genutzt werden, um das als „angemessen“ definierte Komfortniveau zu erreichen, können sie als Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 angerechnet werden. Der Teil der Energieeffizienzverbesserungen, der genutzt würde, um einen Komfort über die angemessenen Standards hinaus zu erreichen, ist als Rebound-Effekt zu betrachten und in den Berechnungen der Energieeinsparungen zu korrigieren.

Angemessene Wärmekomfortstandards können beispielsweise anhand der in den Gebäudevorschriften verwendeten Annahmen über das Verhalten der Nutzer oder anhand der Berechnungsmethoden für die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ erstellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz festgelegt werden.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/31/oj>).

7.2. Nachweis des Ziels, Endenergieeinsparungen zu erzielen, und Vorlage von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass Energieeinsparungen auf eine strategische Maßnahme zurückzuführen sind (Anhang V Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1791)

Anhang V Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet die Mitgliedstaaten,

1. nachzuweisen, dass eines der Ziele der nach Artikel 8 Absatz 1 gemeldeten strategischen Maßnahmen Endenergieeinsparungen sind, und
2. beweiskräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Energieeinsparungen auf eine strategische Maßnahme zurückzuführen sind.

Dies ergänzt die Bestimmungen über Wesentlichkeit und Zusätzlichkeit, die in der Richtlinie 2012/27/EU und in Artikel 8 Absatz 14 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791 über die Anrechnungsfähigkeit der strategischen Maßnahmen enthalten sind (siehe Abschnitt 4.7 dieses Anhangs). Leitlinien zur Wesentlichkeit und Zusätzlichkeit finden sich in den Anlagen IX und XI des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658.

Die erforderlichen beweiskräftigen Unterlagen könnten auch die weiteren erforderlichen Begründungen liefern, wenn die strategischen Ziele nicht ausdrücklich die Erreichung von Endenergieeinsparungen umfassen. Beispiele für beweiskräftige Dokumente sind Erläuterungen dazu,

- wie ein Anreiz konzipiert wurde, um seine Auslösewirkung sicherzustellen, und wie die Nutzung des Anreizes überwacht wird (z. B. Bewertung der Zahlungsbereitschaft, um angemessene Fördersätze festzulegen; Nutzung einer Online-Plattform zur Aufzeichnung der Maßnahmen, für die ein Anreiz besteht);
- wie eine freiwillige Vereinbarung konzipiert wurde, um sicherzustellen, dass die Zusage zu Maßnahmen führt (z. B. mit ausreichend starken Anreizen und Sanktionen; Leistungsanforderungen, die über die üblichen hinausgehen), und wie die Auswirkungen der freiwilligen Vereinbarung überwacht werden (z. B. durch Jahresberichte der teilnehmenden Parteien und Überprüfungen durch die durchführende Behörde oder einen Dritten);
- wie eine verhaltensbezogene Maßnahme konzipiert wurde, um sicherzustellen, dass Informationen zu Verhaltensänderungen führen (z. B. durch maßgeschneiderte Informationen und regelmäßiges Feedback; durch den Einsatz von Pilottests zur Ermittlung der wirksamsten Ansätze), und wie die Auswirkungen der verhaltensbezogenen Maßnahme nachgewiesen werden (z. B. mit randomisierten kontrollierten Studien);
- wie eine steuerliche Maßnahme konzipiert wurde, um ihren Energieeinspareffekt sicherzustellen (siehe auch Abschnitt 6.2 über den Nachweis der Wirksamkeit steuerlicher Maßnahmen).

7.3. Ausnahmen (Anhang V Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791)

7.3.1. Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU

Anhang V Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791 sieht vor, dass die Ausnahme für Einsparungen im Zusammenhang mit der Renovierung bestehender Gebäude⁽¹⁾ diejenigen Einsparungen umfasst, die sich aus der Umsetzung der Mindestvorgaben für die Energieeffizienz von Gebäuden gemäß der Richtlinie 2010/31/EU ergeben, sofern das Kriterium der Wesentlichkeit gemäß Anhang V Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllt ist. Dies ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Zusätzlichkeit, wonach aus der Durchführung verbindlichen Unionsrechts resultierende Einsparungen nicht als Energieeinsparungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 geltend gemacht werden können.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Vermeidung von Doppelzählungen von Energieeinsparungen durch die Umsetzung der Mindestvorgaben für die Energieeffizienz in Gebäuden und anderer strategischer Maßnahmen zur Unterstützung der Gebäuderenovierung, wie Subventionsprogrammen und EEVS, gewidmet werden. Eine Gebäuderenovierung, die zur Erfüllung der nationalen Mindestvorgaben für die Energieeffizienz durchgeführt wird, könnte zu Energieeinsparungen führen, die auf die Energieeinsparverpflichtung eines Mitgliedstaats angerechnet werden können. Eine Gebäuderenovierung, die zur Erfüllung der nationalen Mindestvorgaben für die Energieeffizienz durchgeführt und mit einem Subventionsprogramm unterstützt wird, könnte ebenfalls zu Energieeinsparungen führen, die zwar angerechnet werden können, aber nur einmal gemeldet werden sollten, um Doppelzählungen zu vermeiden.

7.3.2. Artikel 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Bestimmungen für den öffentlichen Sektor)

Gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791 können die Mitgliedstaaten Energieeinsparungen, die sich aus Energieeffizienzmaßnahmen im öffentlichen Sektor gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie ergeben, für die Zwecke des Artikels 8 der Richtlinie anrechnen, sofern sie die Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie erfüllen. Beispielsweise könnte die Renovierung eines Gebäudes des öffentlichen Sektors zu Energieeinsparungen führen, die auf die Energieeinsparverpflichtung eines Mitgliedstaats angerechnet werden, und auch zur Erfüllung der Verpflichtungen des öffentlichen Sektors eines Mitgliedstaats beitragen.

⁽¹⁾ Siehe Abschnitt 7.3. („Zusätzlichkeit“) im Anhang der Empfehlung (EU) 2019/1658.

7.4. **Dringlichkeitsverordnungen (Anhang V Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791)**

In Anhang V Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird klargestellt, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die auf die Senkung der Gasnachfrage um 15 % im Zeitraum zwischen August 2022 und März 2023⁽¹²⁾, der anschließend bis März 2024⁽¹³⁾ verlängert wurde, und auf die Senkung des Bruttostromverbrauchs in Spitzenzeiten von durchschnittlich mindestens 5 % pro Stunde⁽¹⁴⁾ zwischen Dezember 2022 und März 2023 abzielen, auf die Energieeinsparverpflichtungen der Mitgliedstaaten angerechnet werden können.

Diese Bestimmung beschränkt die Anrechnungsfähigkeit strategischer Maßnahmen auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, wobei aus Rationierungs- oder Einschränkungsmaßnahmen resultierende Energieeinsparungen, die keine Verbesserung der Energieeffizienz bewirken, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Begriffe „Rationierungsmaßnahmen“ und „Einschränkungsmaßnahmen“ sind weder in der Richtlinie (EU) 2023/1791 noch in anderen Rechtsvorschriften der Union definiert. In diesem Zusammenhang sollten sie als Maßnahmen betrachtet werden, mit denen die Menge der an Verbraucher gelieferten Energie vorübergehend begrenzt wird, z. B. indem ein industrieller Verbraucher verpflichtet oder durch Anreize veranlasst wird, seinen Energieverbrauch durch die vorübergehende Einstellung eines Produktionsprozesses zu senken, oder indem die Endverbraucher aufgefordert werden, den Verbrauch von Energie während bestimmter Zeiträume zu vermeiden. Rationierungs- oder Einschränkungsmaßnahmen könnten auch Maßnahmen sein, die sich indirekt auf den Energieverbrauch auswirken, z. B. wenn die Öffnungszeiten oder -tage von Geschäften oder öffentlichen Dienstleistungen begrenzt werden.

7.5. **Lastenteilung (Anhang V Nummer 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2023/1791)**

In Anhang V Nummer 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird klargestellt, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die sowohl zu Energieeinsparungen führen als auch Emissionen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ verringern, Energieeinsparungen bewirken können, die auf die Energieeinsparverpflichtung angerechnet werden können, sofern sie die anderen Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllen. Diese Klarstellung ändert nichts an der Anrechnungsfähigkeit strategischer Maßnahmen oder an der Berechnung der Energieeinsparungen im Vergleich zur vorherigen Richtlinie.

7.6. **Wechselwirkungen mit dem EU-EHS (Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791)**

7.6.1. *Klarstellung der Zusätzlichkeit zum EU-EHS und seiner Anwendung auf neue Sektoren*

In Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird klargestellt, dass Energieeinsparungen, die sich aus Energieeffizienzmaßnahmen in Sektoren ergeben, die unter die EU-Emissionshandelssysteme fallen, angerechnet werden können, sofern sie den Vorschriften von Anhang V zur Berechnung der Energieeinsparungen entsprechen (einschließlich des Ausschlusses fossiler Brennstoffe, siehe Abschnitt 7.7 des vorliegenden Anhangs). Das bedeutet, dass Energieeinsparungen bei Brennstoffen, die unter die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ (d. h. das neue EU-EHS in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie) fallen, genauso behandelt werden können wie Energieeinsparungen bei Strom in diesen Sektoren sowie bei Brennstoffen in großen Industrieanlagen, die unter das bestehende EU-EHS, nämlich die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾, fallen.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1369/oj>).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/706/oj>).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 2611 vom 7.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1854/oj>).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/oj>).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj>.

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Emissionshandelssysteme können den Energiepreis erhöhen, und dies wirkt sich wiederum auf das Investitions- und Verbrauchsverhalten aus, was berücksichtigt werden muss, um die Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit der aus Energieeffizienzmaßnahmen resultierenden Energieeinsparungen sicherzustellen. So etwa in folgenden Fällen:

- Bei der Ausarbeitung von Programmen im Industriesektor könnten die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an die Amortisation festlegen, z. B. von mehr als drei Jahren. Wenn aufgrund der Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen im Industriesektor die Energiepreise steigen, würden die Amortisationszeiten von Energieeffizienzmaßnahmen dadurch automatisch verkürzt, wodurch einige von der politischen Unterstützung ausgeschlossen werden könnten;
- Bei der Bewertung der Auswirkungen einer verhaltensstrategischen Maßnahme könnten die Mitgliedstaaten anhand von Schätzungen der Preiselastizitäten die Auswirkungen von Energiepreisänderungen, einschließlich des EHS, auf den Energieverbrauch abschätzen. Dieser Effekt könnte dann mit den beobachteten Veränderungen des Energieverbrauchs verrechnet werden. Bei Anwendung randomisierter kontrollierter Studien würden Veränderungen der Energiepreise automatisch berücksichtigt, unter der Annahme, dass dieselben Preise gleichermaßen für die von der strategischen Maßnahme betroffenen und nicht betroffenen Menschen gelten. Weitere Informationen zur Berechnung von Energieeinsparungen durch verhaltensbezogene Maßnahmen sind Anlage VI des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658 zu entnehmen.

Nach dem neuen Artikel 30e der Richtlinie 2003/87/EG können die Mitgliedstaaten beaufsichtigte Unternehmen in den unter das neue EU-EHS fallenden Sektoren bis 2030 von der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten befreien, sofern sie zwischen 2027 und 2030 einer nationalen CO₂-Steuer unterliegen, deren Steuersatz mindestens dem durchschnittlichen Auktionsclearingpreis entspricht. Hat sich ein Mitgliedstaat für diese Ausnahmeregelung entschieden, könnten Energieeinsparungen aufgrund nationaler Steuermaßnahmen, die unter das EU-EHS fallen, nur dann angerechnet werden, wenn der Steuersatz über dem durchschnittlichen Auktionsclearingpreis lag, und nur für die Differenz zwischen dem Steuersatz und dem Auktionspreis.

Insbesondere gilt:

- Energieeinsparungen aus Energieeffizienzmaßnahmen in EU-EHS-Anlagen dürfen nicht angerechnet werden, wenn es keine nationalen strategischen Maßnahmen gibt, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angerechnet werden können.
- Ebenso wenig dürfen Energieeinsparungen aus Energieeffizienzmaßnahmen angerechnet werden, die durch den Anstieg des Strompreises infolge des EU-EHS (und mit der Ausweitung des Emissionshandels durch den Anstieg der Preise anderer Endenergieprodukte) verursacht werden, wenn es keine nationalen strategischen Maßnahmen gibt.
- Energieeinsparungen könnten angerechnet werden, wenn es eine nationale strategische Maßnahme gibt. So könnten beispielsweise Systeme für weiße Zertifikate, freiwillige Vereinbarungen und Subventionsprogramme Energieeffizienzmaßnahmen in EU-EHS-Anlagen unterstützen, es sei denn, die Anlagen erhalten eine kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und sind gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet (siehe Abschnitt 7.6.2 des vorliegenden Anhangs).
- Ebenso könnten Stromeinsparungen z. B. durch nationale strategische Maßnahmen zur Förderung der Einführung energieeffizienter elektrischer Geräte sowie Energieeinsparungen durch nationale strategische Maßnahmen bei Brennstoffen, die unter die Ausweitung des Emissionshandels fallen, angerechnet werden, sofern sie die Bestimmungen über den Ausschluss von Energieeinsparungen durch fossile Brennstoffe erfüllen (siehe Abschnitt 7.7 dieses Anhangs).
- Energieeinsparungen aufgrund nationaler steuerlicher Maßnahmen könnten angerechnet werden, wenn die Ausnahme von der Ausweitung des EU-EHS (Artikel 30e der Richtlinie 2003/87/EG) nicht in Anspruch genommen wurde. Wurde die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, könnte zur Schätzung der anrechenbaren Energieeinsparungen nur die Differenz zwischen dem Steuersatz und dem durchschnittlichen Auktionspreis herangezogen werden.
- Bei der Konzipierung nationaler strategischer Maßnahmen und der Schätzung der mit ihnen verbundenen Energieeinsparungen müssen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen des EU-EHS auf die Preise von Energieträgern berücksichtigen, um die Einhaltung der Grundsätze der Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit sicherzustellen.

Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie ihr Artikel 9 Absatz 9 sehen außerdem vor, dass, wenn es sich bei einer Einrichtung um eine nach einem nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie und nach dem EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr verpflichtete Partei handelt, durch das Überwachungs- und Prüfsystem sicherzustellen ist, dass der bei der Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr weitergegebene CO₂-Preis bei der Berechnung und Meldung der durch die Energieeinsparmaßnahmen der Einrichtung erzielten Energieeinsparungen berücksichtigt wird.

In diesen Bestimmungen wird eine Anforderung im Zusammenhang mit dem EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr hervorgehoben, die auch auf andere Rechtsvorschriften der Union anzuwenden ist, wonach gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1791 nachzuweisen ist, dass es sich um zusätzliche Einsparungen handelt, die über die Einsparungen hinausgehen, die auch ohne die Tätigkeit der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien oder durchführenden öffentlichen Stellen in jedem Fall zu verzeichnen gewesen wären.

Da die verpflichteten Parteien die Kosten für den Erwerb von EU-EHS-Zertifikaten weitergeben, werden die Energiepreise höher sein als ohne das EU-EHS, was sich auf den Energieverbrauch und die Energienachfrage auswirkt. Die Weitergabe des CO₂-Preises im Rahmen des EU-EHS für Gebäude und Kraftstoffe für den Straßenverkehr wird die Energiepreise in ähnlicher Weise erhöhen, wie der CO₂-Preis im Rahmen des EU-EHS für den Energiesektor weitergegeben wird, was sich auf den Strompreis auswirkt. Gleiches gilt für die Anwendung von Mindeststeuersätzen gemäß der Richtlinie 2003/96/EG des Rates⁽¹⁸⁾ auf mehrere Kraftstoffe. In all diesen Fällen sind die höheren Energiepreise, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, bei der Prüfung der Zusätzlichkeit nationaler strategischer Maßnahmen zur Energieeinsparung zu berücksichtigen. In der Praxis sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob der Anstieg des Energiepreises bedeutet, dass einige Energieeffizienzmaßnahmen auch ohne die nationale Maßnahme durchgeführt würden. Ist dies der Fall, könnten relevante Energieeinsparungen nicht für die Zwecke des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angerechnet werden.

7.6.2. Fehlende Zusätzlichkeit von Energieeinsparungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur kostenlosen Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten

Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten nur Energieeinsparungen anrechnen dürfen, die über die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der kostenlosen Zuteilung der Zertifikate im Rahmen der EU-EHS-Richtlinie hinausgehen.

In Artikel 10a der EU-EHS-Richtlinie heißt es: „Fällt eine Anlage unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits oder eines zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß [Artikel 11 der Energieeffizienzrichtlinie] und werden die Empfehlungen des Auditberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems nicht umgesetzt, wird die Menge von kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten um 20 % verringert, es sei denn, die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen überschreitet drei Jahre oder die Kosten dieser Investitionen sind unverhältnismäßig. Die Menge von kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten wird nicht verringert, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen umgesetzt hat, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen führen, die den im Auditbericht oder im Rahmen des zertifizierten Energiemanagementsystems für die betreffende Anlage empfohlenen gleichwertig sind.“

Die Bestimmung in Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791 schließt Energieeinsparungen durch Maßnahmen, die Betreiber von Industrieanlagen ergreifen müssten, um ihre kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikate vollständig zu erhalten, ausdrücklich aus.⁽¹⁹⁾ Die betroffenen Anlagen sind auf Anlagen beschränkt, die unter Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 fallen. Bei den betroffenen Energieeinsparungen handelt es sich um die im Auditbericht oder im zertifizierten Energiemanagementsystem empfohlenen Energieeinsparungen, es sei denn,

- (1) die Amortisationszeit überschreitet drei Jahre;
- (2) die Investitionskosten sind unverhältnismäßig; oder
- (3) es wurde eine Maßnahme umgesetzt, die zu einer gleichwertigen Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, z. B. die Verwendung von CO₂-ärmeren Gasen in einem Industrieprozess.

Letztlich liegt die Entscheidung darüber, ob Amortisationszeiten bei bestimmten Maßnahmen drei Jahre überschreiten, die Investitionskosten unverhältnismäßig sind oder eine gleichwertige Verringerung der Treibhausgasemissionen erreicht wurde, im Ermessen der Regulierungsbehörden, die für die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten zuständig sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Regulierungsbehörden nur Energieeinsparungen melden, die über die Umsetzung der Maßnahmen hinausgehen, die erforderlich sind, damit Anlagen ihre volle Quote kostenlos zugeteilter Zertifikate erhalten.

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

⁽¹⁹⁾ Nur die Empfehlungen, die sich auf den Industrieprozess beziehen, sollten im Zusammenhang mit der Bedingtheit der kostenlosen Zuteilung der Zertifikate berücksichtigt werden. Weitere Informationen sind dem „Guidance Document n°12 on the harmonised free allocation methodology for the EU ETS – 2024“ (Leitfaden Nr. 12 zur harmonisierten Methode der kostenlosen Zuteilung für das EU-EHS – Überarbeitung 2024) zu entnehmen: https://climate.ec.europa.eu/document/download/6bdefaa1-2aa8-4306-a4a2-4eb7d751f5ae_en?filename=12_gd12_eneff_conditionality_en.pdf

7.7. **Ausschluss fossiler Brennstoffe**

Mit Anhang V Nummer 2 Buchstaben h, i, j und m der Richtlinie (EU) 2023/1791 werden Beschränkungen der Anrechnungsfähigkeit auf die Energieeinsparverpflichtung für Energieeinsparungen und strategische Maßnahmen im Zusammenhang mit Technologien eingeführt, bei denen die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe eingesetzt wird. ⁽²⁰⁾

Abbildung 1 enthält Anhaltspunkte für die Prüfung, ob Energieeinsparungen bei der Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Zwecke der Artikel 8, 9 und 10 sowie des Artikels 28 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angerechnet werden können, wobei zwei aufeinanderfolgende Prüfungen dargestellt werden: ob die strategische Maßnahme anrechenbar ist und ob die Energieeinsparungen, die sich aus dieser strategischen Maßnahme ergeben, anrechenbar sind.

⁽²⁰⁾ Mit dem Vorschlag für eine Neufassung der EPBD wurde eine allgemeine Beschränkung der staatlichen Förderung für Technologien zur Verbrennung fossiler Brennstoffe im Gebäudesektor eingeführt. Die endgültige Einigung über diese Bestimmungen in der Neufassung der EPBD wird auch im Zusammenhang mit der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu berücksichtigen sein.

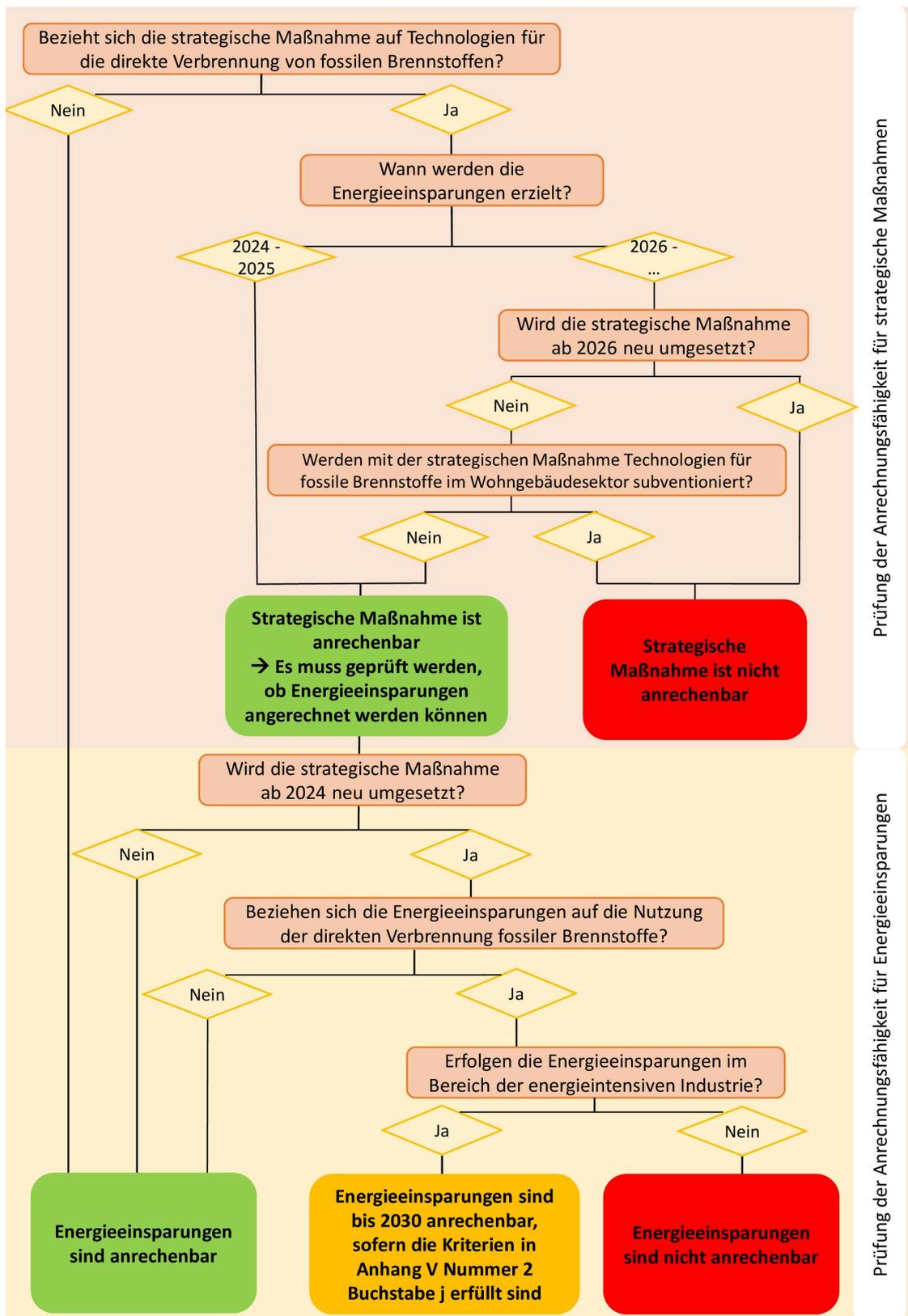


Abbildung 1.

Anrechnungsfähigkeit von Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung von Technologien für fossile Brennstoffe. ⁽²¹⁾

In Erwägungsgrund 65 der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird klargestellt, dass diese Bestimmungen für Fälle gelten, in denen die Mitgliedstaaten die Einführung effizienter Technologien für fossile Brennstoffe (z. B. mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel oder mit Benzin betriebene Fahrzeuge) oder den frühzeitigen Austausch derartiger Technologien durch ähnliche Produkte unterstützen. Dies bedeutet nach Ansicht der Kommission Folgendes:

- Die Beschränkung gilt nicht für die indirekte Nutzung fossiler Brennstoffe, z. B. wenn ein Gebäude isoliert wurde, wodurch der Verbrauch fossiler Brennstoffe verringert wird, oder wenn der für den Betrieb neuer Anlagen genutzte Strom mit fossilen Brennstoffen erzeugt wird.
- Strategische Maßnahmen, die auf Verhaltensänderungen oder organisatorische Änderungen zur Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe aus bestehenden Anlagen oder Ausrüstungen abzielen, wie z. B. Programme für umweltbewusstes Autofahren oder die Förderung von Fahrgemeinschaften, bleiben anrechenbar.
- Strategische Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz bestehender Ausrüstung sind anrechenbar, wenn sie keine zusätzlichen Kapitalinvestitionen in Ausrüstung erfordern. So sind beispielsweise Maßnahmen zur Förderung der Nutzung niedrigerer Vorlauftemperaturen im derzeitigen Bestand an Heizkesseln mit fossilen Brennstoffen anrechenbar, nicht jedoch Maßnahmen zur Finanzierung der Modernisierung von Motoren, die fossile Brennstoffe nutzen.

Wenn eine strategische Maßnahme vor der Geltung der Beschränkungen begonnen hat, kann sie bis zum Ende des Zeitraums Einsparungen bewirken. So wurde beispielsweise die Installation eines mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessels im Januar 2023 im Rahmen einer Förderregelung gefördert. Der Mitgliedstaat kann Energieeinsparungen dieser Anlage für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren (2023-2030) anrechnen, sofern andere Bedingungen des Anhangs V eingehalten werden.

Was in diesem Abschnitt und in der Richtlinie (EU) 2023/1791 enthalten ist, berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung, insbesondere Artikel 7 Absatz 2, oder die Bestimmung über die schrittweise Abschaffung der Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln in Gebäuden in Artikel 15 des Vorschlags für eine Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ⁽²³⁾ (Vorschlag für eine Neufassung der EPBD). Sollte diese Bestimmung im Vorschlag für eine Neufassung der EPBD angenommen werden, muss sie im Zusammenhang mit der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 berücksichtigt werden.

7.7.1. Anrechnungsfähigkeit strategischer Maßnahmen

Gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe h Ziffer i der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind strategische Maßnahmen, „die die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe betreffen und ab dem 1. Januar 2026 neu umgesetzt werden“, nicht anrechenbar. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine solche strategische Maßnahme auch Energieeinsparungen durch Technologien für nichtfossile Brennstoffe ermöglicht. Nach Auffassung der Kommission bedeutet „neu umgesetzt“, dass die Beschränkung sowohl für neue strategische Maßnahmen als auch für bestehende strategische Maßnahmen gilt, die in einen neuen Umsetzungszyklus eintreten. Hängt beispielsweise eine Subventionsregelung von einem jährlichen Haushaltsbeschluss ab, so würde die Beschränkung erst ab dem Tag gelten, an dem ein neues Budget zugewiesen wird, selbst wenn dies nach dem 1. Januar 2026 erfolgt.

Gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe h Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind strategische Maßnahmen, „mit denen die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe in Wohngebäuden ab dem 1. Januar 2026 subventioniert wird“, nicht anrechenbar. Nach Auffassung der Kommission bedeutet dies, dass die Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit im Wohnungssektor ab dem 1. Januar 2026 gilt, unabhängig davon, ob die strategische Maßnahme „neu umgesetzt“ ist oder nicht. Beispielsweise wäre eine Subventionsregelung ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr anrechenbar, wenn mindestens eine ihrer Maßnahmen die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in Wohngebäuden fördert, auch wenn ein neuer Umsetzungszyklus noch nicht begonnen hat.

⁽²¹⁾ In diesem Flussdiagramm gehen wir davon aus, dass sich keine anderen Faktoren auf die Anrechnungsfähigkeit der Energieeinsparungen auswirken.

⁽²²⁾ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1369/oj>).

⁽²³⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM (2021) 802 final).

7.7.2. Anrechnung von Energieeinsparungen durch anrechenbare strategische Maßnahmen

Gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind Energieeinsparungen aufgrund strategischer Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe nicht anrechenbar, wenn die strategischen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2024 „neu umgesetzt“ werden. Dieses Datum wird auch in Anhang V Nummer 2 Buchstabe m genannt. Nach Ansicht der Kommission gilt dies für Maßnahmen aus „neu umgesetzten“ strategischen Maßnahmen, selbst wenn vor Beginn des neuen Umsetzungszeitraums Berechnungsmethoden eingeführt wurden.

Wenn mit den strategischen Maßnahmen Kombinationen von Technologien gefördert werden, ist der mit der Technologie für die Verbrennung fossiler Brennstoffe verbundene Anteil der Energieeinsparungen ab dem 1. Januar 2024 nicht anrechenbar. Ab 2026 wäre die gesamte strategische Maßnahme aufgrund ihres „gemischten“ Charakters (weil sie auch eine Technologie unterstützt, die direkt mit fossilen Brennstoffen betrieben wird) nicht mehr anrechenbar, sodass sich keine Schwierigkeiten in Bezug auf die Berücksichtigung mehr ergeben würden.

Energieeinsparungen durch Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe, die die Energieeffizienz in energieintensiven Unternehmen der Industrie verbessern, fallen unter eine spezielle Ausnahme gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2023/1791. Diese Energieeinsparungen sind nur dann anrechenbar, wenn sie eine Reihe von in dieser Bestimmung genannten Bedingungen erfüllen. Die Ausnahmeregelung ist an die Bedingung geknüpft, dass das Energieaudit den Nachweis erbringt, dass es bei einer bestimmten Anwendung des energieintensiven Sektors keine technisch machbare Alternative zur direkten Nutzung fossiler Brennstoffe gibt (z. B. aufgrund einer sehr hohen Temperatur, die für die Industrieprozesse erforderlich ist). Die Ergebnisse des Audits sollten auch bestätigen, dass die im Rahmen der Ausnahmeregelung mit der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe verbundene Technologie die benötigte Energiemenge oder die Kapazität einer Anlage nicht erhöht, dass sie den aktuellsten einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über die Emissionsleistung entspricht und dass technologische Lock-in-Effekte verhindert werden, da für künftige Kompatibilität mit klimaneutralen alternativen nichtfossilen Brennstoffen und Technologien gesorgt wird. Darüber hinaus sollte auf der Grundlage des Auditergebnisses ein Durchführungsplan ausgearbeitet werden, der alle empfohlenen Maßnahmen mit einer Amortisationsdauer von höchstens fünf Jahren umfasst.

7.8. Bestimmungen zur Unterstützung solarthermischer Technologien

In Anhang V Nummer 2 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird klargestellt, dass „[d]ie mithilfe solarthermischer Technologien aus Sonneneinstrahlung gewonnene Wärme [...] vom Endenergieverbrauch dieser Technologien ausgenommen werden [kann]“. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Art und Weise, wie Umgebungswärme bei Wärmepumpen berücksichtigt wird, wodurch sichergestellt wird, dass beide Technologien, Solarthermie und Wärmepumpen, gleich behandelt werden.

Das von der Solarthermieanlage erzeugte Warmwasser kann nicht zur Energieversorgung des übergeordneten Energiesystems beitragen. Daher wird der Energiebedarf auf Ebene des Energiesystems durch die Solarthermieanlage verringert. Aus diesem Grund kann die durch solarthermische Technologien erzeugte Wärme bei der Berechnung der Endenergieeinsparungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Endverbrauch (z. B. Warmwasser für den häuslichen Gebrauch) berücksichtigt werden.

Die anrechenbaren Energieeinsparungen, die mithilfe von Solarthermieanlagen erzielt werden, umfassen die Energiemenge nur für einen bestimmten Endverbrauch; nicht für die gesamte Wärmeerzeugung der Solarthermieanlage.

Strom, der aus vor Ort installierten Fotovoltaikpaneelen erzeugt wird, kann nicht als Endenergieeinsparungen im Zusammenhang mit Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angerechnet werden. Die in Anhang V Nummer 2 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2023/1791 hinzugefügte Klarstellung betrifft die Harmonisierung der Vorschriften für Wärme erzeugende Geräte (Wärmepumpen und Solarwärmetechnologien). Nicht eingeschlossen sind Fälle von vor Ort erzeugtem Strom, auch aufgrund der Tatsache, dass Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf Endenergieeinsparungen ausgerichtet ist und Fotovoltaik den Endenergieverbrauch nicht verringert. Fotovoltaik verändert die Stromquelle, verringert jedoch nicht den Stromverbrauch von Geräten, Beleuchtungen, Elektrofahrzeugen oder anderen Endverwendungen.

7.9. Ermittlung von Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen

7.9.1. Verwendung von Elastizitäten und Überschneidungen mit anderen strategischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der Union

Anlage IV des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658 enthält bereits Leitlinien zu den Anforderungen in Anhang V Nummer 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2023/1791 in Bezug auf die Berechnung von Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen. Diese Anforderungen wurden durch neue oder überarbeitete Anforderungen in Anhang V Nummer 4 Buchstaben b, d und f der Richtlinie (EU) 2023/1791 ergänzt, die in diesem Abschnitt erörtert werden, sowie durch einen neuen Buchstaben e in Anhang V Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791, der im nächsten Abschnitt erörtert wird.

Die Bestimmungen von Anhang V Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 über die Methode und die Verwendung von Elastizitäten zur Berechnung von Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen wurden überarbeitet, um Folgendes klarzustellen und hervorzuheben:

- Bei der Bewertung der Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen, die auf die Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angerechnet werden können, sollten nur kurzfristige Elastizitäten herangezogen werden (neue Nummer 4 Buchstabe d in Anhang V); langfristige Elastizitäten sollten nicht für diesen Zweck verwendet werden, es sei denn, es kann begründet werden, wie doppelte Anrechnung von Energieeinsparungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union und anderen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 gemeldeten strategischen Maßnahmen vermieden oder korrigiert wurden (überarbeitete Nummer 4 Buchstabe b in Anhang V).
- Die anderen Rechtsvorschriften der Union, die im Umgang mit Risiken von Überschneidungen und Doppelzählungen zu berücksichtigen sind, müssen in jedem Fall die in Anhang V Nummer 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2023/1791 (d. h. Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾) und Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁵⁾) und in Anhang V Nummer 4 Buchstaben a und f der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Richtlinie 2003/96/EG bzw. Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁽²⁶⁾) bzw. Richtlinie (EU) 2023/959) genannten Rechtsvorschriften umfassen.
- Die bei den Berechnungen verwendeten kurzfristigen Elastizitäten gelten für den Mitgliedstaat, der die Energieeinsparungen meldet, und sie müssen durch begleitende Studien eines unabhängigen Instituts begründet werden (überarbeitete Nummer 4 Buchstabe b in Anhang V der Richtlinie (EU) 2023/1791).

Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass es bei der Verwendung von Elastizitäten zur Schätzung der Energieeinsparungen keine Doppelzählungen gibt. Ein Beispiel für eine steuerpolitische Maßnahme, bei der sowohl kurz- als auch langfristige Elastizitäten zur Schätzung der Energieeinsparungen herangezogen werden könnten, wäre eine Maßnahme, bei der alle sich überschneidenden strategischen Maßnahmen oder Anforderungen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden. Dies würde bedeuten, dass die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge und andere strategische Maßnahmen, die sich auf Investitionsentscheidungen und die daraus resultierenden Energieeinsparungen auswirken, berücksichtigt werden. Zu den wichtigsten strategischen Maßnahmen auf Unionsebene gehören Ökodesign, neue CO₂-Vorschriften für Fahrzeuge und Energieaudits im Rahmen der Energieeffizienz-Richtlinie. Auf Ebene der Mitgliedstaaten könnten sich überschneidende strategische Maßnahmen unter anderem EEVS, Subventionsprogramme und freiwillige Vereinbarungen umfassen. Überschneiden sich steuerpolitische Maßnahmen mit anderen gemeldeten strategischen Maßnahmen, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken, sollten die Mitgliedstaaten nur Schätzungen kurzfristiger Elastizitäten verwenden, um die Auswirkungen der steuerlichen Maßnahme zu berechnen. Schätzungen langfristiger Elastizitäten sollten nur verwendet werden, wenn für sich überschneidende nationale strategische Maßnahmen keine Einsparungen gemeldet werden. Auf diese Weise würde eine Doppelzählung vermieden.

Weitere Leitlinien zu diesen Punkten im Zusammenhang mit der Bewertung von Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen und der Berechnung kurzfristiger Elastizitäten im Zusammenhang mit Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind Anlage IV des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658 zu entnehmen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Anhang III Teil 3.3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Anhang V Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 Informationen über ihre Berechnungsmethode, einschließlich der von ihnen verwendeten Preiselastizitäten und der Art und Weise ihrer Feststellung, vorlegen müssen. Daher sind die in diesem Abschnitt des Anhangs hervorgehobenen neuen Anforderungen auch bei den Informationen und Begründungen der Meldungen und Berichterstattungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/631/oj>).

⁽²⁵⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj>).

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

7.9.2. Verteilungseffekte und deren Minderung

Anhang V Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 wird durch einen neuen Buchstaben e ergänzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verteilungseffekte von Steuern und gleichwertigen Maßnahmen auf die Zielgruppen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Richtlinie zu ermitteln. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Wirkung mildernder Maßnahmen nachweisen, die gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt wurden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es Verteilungseffekte zwischen Einkommensgruppen (vertikale Gerechtigkeit) oder innerhalb derselben Einkommensgruppen (horizontale Gerechtigkeit) geben könnte. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Haushalte mit ähnlichem Einkommen aufgrund ihres Standorts eine andere Energiebelastung haben (z. B. Gebiete mit einem älteren oder jüngeren Gebäudebestand oder klimatischen Unterschieden).

Anhang V Nummer 4 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2023/1791 konzentriert sich auf das Risiko einer Verschärfung der Energiearmut durch steuerliche Maßnahmen. Die Bewertung sollte sich daher auf direkte Verteilungseffekte konzentrieren. Eine solche Bewertung (Analyse der direkten Inzidenz) erfolgt in der Regel mittels mikroökonomischer Modellierung, bei der die steuerlichen Auswirkungen auf den Anteil der Energieausgaben an den Einnahmen oder den Gesamtausgaben nach Einkommens- oder Ausgabengruppen betrachtet werden. Die wichtigsten Datenquellen für eine solche Bewertung sind in der Regel Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte. Die quantifizierte negative (oder positive) Auswirkung der Steuer basiert auf den Einkommensdimensionen, da die kompensierende Variation als Index verwendet wird, und gibt den Betrag an, um den die durchschnittlichen Gesamtausgaben einkommensschwacher Haushalte im Zieljahr (2030) hätten steigen/sinken müssen, um das Verhältnis der absoluten Ausgaben zu den durchschnittlichen Gesamtenergieausgaben zu wahren. Die Einführung bestimmter strategischer Maßnahmen führt jedoch in der Regel nicht zu zusätzlichen Gesamtenergieausgaben, sondern vielmehr zu neuen Investitionskosten für die Haushalte. Wie hoch die Einkommenssteigerung für einen bestimmten Haushalt sein müsste, um das gleiche Wohlstandsniveau zu erhalten, sollte daher anhand der kompensierenden Variation (Wohlstandsverlust) berechnet werden, wenn Mitgliedstaaten die negativen Auswirkungen nachweisen können, die die Einführung der Besteuerung ohne finanzielle Unterstützung zur Deckung der erhöhten Einkommensbelastung hätte.

Ein weiterer fakultativer Parameter, um die Verteilungseffekte besser widerzuspiegeln, besteht darin, sie auf der Grundlage des Energieverbrauchs für das erste oder zweite Einkommensquintil (oder -dezil) oder für beide zu berechnen, da letztere in Unionsstatistiken ausgedrückt werden. Dies erfordert Mikromodelle für die Zuordnung des Energieverbrauchs in jeder Einkommensgruppe, würde jedoch eine genauere Isolierung der steuerlichen Auswirkungen ermöglichen.

Maßnahmen zur Minderung der Verteilungseffekte steuerlicher Maßnahmen umfassen finanzielle Unterstützung (z. B. ermäßigte Steuersätze, Sozialtarife oder Transfer- oder Ausgleichsleistungen) und gezielte strategische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Ermäßigte Steuersätze und Sozialtarife verringern den Energiespareffekt steuerlicher Maßnahmen. Daher wären Transfer- oder Ausgleichsmaßnahmen besser mit dem Ziel der Energieeinsparung vereinbar. Wenn sie jedoch bereitgestellt werden, nachdem für Energie bezahlt wurde, oder ein Antragsverfahren erforderlich ist, sind sie möglicherweise nicht so wirksam, um betroffene Gruppen zu erreichen und Verteilungseffekte zu mindern. Ebenso könnten finanziell schwächere Haushalte mit hohen Energieverbrauchsanforderungen für unvermeidbare zusätzliche Ausgaben nicht angemessen entschädigt werden. Energieeffizienzmaßnahmen, die auf einkommensschwache Haushalte abzielen, senken die Kosten für Energiedienstleistungen zugunsten der Haushalte und verringern den Bedarf an mildernden Maßnahmen, die finanzielle Unterstützung ohne Verbesserungen der Energieeffizienz erfordern. Wenn die Zahl der Haushalte in vorrangigen Gruppen, die von den steuerlichen Maßnahmen betroffen sind, größer ist als die Zahl der Haushalte, die vor Beginn der Steuermaßnahme ausreichend weitreichende Energieeffizienzmaßnahmen erhalten können, dürfte kurz- bis mittelfristig eine Mischung aus strategischen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und finanzieller Unterstützung erforderlich sein. In jedem Fall müssen die Mitgliedstaaten das Energieeinsparziel der mildernden Maßnahmen nachweisen, damit Energieeinsparungen für die Zwecke des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 anrechenbar sind.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sollte die Bewertung daher zeigen, wie die mildernden Maßnahmen zur Unterstützung der Zielgruppen beitragen, indem sie

- Verteilungseffekte antizipieren und das Risiko der Zielgruppen senken, in eine Situation der Energiearmut zu geraten;
- gewährleisten, dass sie Zugang zu Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz haben und von ihnen profitieren können.

8. BERICHTSPFLICHTEN

8.1. Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 müssen die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2024 und anschließend bis zum 1. Januar 2034 und danach alle zehn Jahre eine aktualisierte Fassung ihres zuletzt übermittelten integrierten **nationalen Energie- und Klimaplans** vorlegen. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten stets ein Jahr vor Ablauf der Frist für die Vorlage gemäß Artikel 14 Absatz 2 einen Entwurf der Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplans vorlegen.

Zusätzlich zur Verordnung (EU) 2018/1999 sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absätze 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet, der Kommission die Höhe der überarbeiteten erforderlichen Energieeinsparungen gemäß dem neuen Ziel des Artikels 8 Absätze 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in ihren aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen sowie in deren folgenden Fassungen mitzuteilen. Die Informationen sollten die Berechnung der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 zu erzielenden Energieeinsparungen umfassen und gegebenenfalls erläutern, wie die jährliche Einsparquote und die Berechnungsgrundlage festgelegt wurden und wie und in welchem Umfang die in Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Optionen angewandt wurden. Weitere Informationen zu den Optionen nach Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 (früherer Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU) sind Abschnitt 3.4 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658 zu entnehmen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten auch Informationen über die angewandten Indikatoren, den Anteil im arithmetischen Mittel und die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie festgelegten strategischen Maßnahmen aufnehmen. Weitere Informationen hierzu sind Abschnitt 4.4 des vorliegenden Anhangs zu entnehmen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Artikel 8 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2023/1791 auch in ihren aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen oder in ihren nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 8.2 dieses Anhangs). Gemäß Artikel 8 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch durch Belege und Berechnungen, nachweisen,

- a) dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden, falls sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden;
- b) wie die erzielten Energieeinsparungen zum Erreichen ihres nationalen Beitrags zu den allgemeinen Energieeffizienzzielen für 2030 gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 beitragen;
- c) dass im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/1791 konzipierte strategische Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtung festgelegt wurden und dass diese strategischen Maßnahmen anrechenbar und angemessen sind, um die erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums zu erreichen.

Artikel 8 Absatz 14 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2023/1791 waren bereits in Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2012/27/EU enthalten. Weitere Informationen zu diesen Berichtspflichten sind daher Abschnitt 7.9 und Anlage XI des Anhangs der Empfehlung (EU) 2019/1658 zu entnehmen. Weitere Informationen über die Berichtspflichten gemäß Artikel 8 Absatz 14 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2023/1791 sind Abschnitt 4.7 des vorliegenden Anhangs zu entnehmen.

8.2. Fortschrittsberichte

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 müssen die Mitgliedstaaten NECPR übermitteln, in denen sie auf alle fünf Dimensionen der Energieunion eingehen, wobei Energieeffizienz eine der Dimensionen ist.

Artikel 21 Buchstabe b Nummer 3 und Anhang IX Teil 2 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2018/1999 präzisieren die aufzunehmenden Informationen zur Energieeffizienz, wobei die Berichterstattung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 abgedeckt wird.

Zusätzlich zur Verordnung (EU) 2018/1999 müssen die Mitgliedstaaten, wie in Abschnitt 8.1 des vorliegenden Anhangs erläutert, die in Artikel 8 Absätze 4, 10 und 14 der Richtlinie (EU) 2023/1791 genannten Informationen aufnehmen. Die Berichtspflichten für diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die nationalen Energie- und Klimapläne als auch auf die NECPR und deren nachfolgende Fassungen.

Darüber hinaus enthalten Artikel 9 Absatz 10 und Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zusätzliche Berichterstattungspflichten, nämlich dass die Mitgliedstaaten in ihre NECPR Informationen über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme aufnehmen müssen, einschließlich der angewandten Methoden, der ermittelten Probleme und Angaben, wie mit diesen Problemen umgegangen wurde. Weitere Informationen über die Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme sind Abschnitt 6.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

- Die ersten NECPR waren bis zum 15. März 2023 vorzulegen; danach müssen die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre über ihre Fortschritte berichten.